

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	52 (1933)
Artikel:	Die Gestaltung des Rechtsschutzes bei den Besoldungs-, Pensions- und anderen vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Bundesbeamtenverhältnis
Autor:	Wimmer, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896220

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gestaltung des Rechtsschutzes bei den Besoldungs-, Pensions- und andern vermögens- rechtlichen Ansprüchen aus dem Bundesbeamtenverhältnis.

Von Dr. Wilh. Wimmer, Bern.

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Vorbemerkungen 207

A. Allgemeiner Teil.

I. Rechtliche Natur der Ansprüche aus dem Bundesbeamtenverhältnis. — Das zur Anwendung gelangende Recht	208
II. Kann sich der Beamte dem Staate gegenüber auf wohlerworbene Rechte berufen ?	209
III. Der Verzicht auf den Anspruch	213

B. Die einzelnen Ansprüche.

I. Der Anspruch auf Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen	217
1. Begriffliches	217
2. Verrechenbarkeit des Anspruches mit Gegenforderungen des Bundes	217
3. Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches . .	219
a) Abtretung	219
b) Verpfändung	223
c) Pfändung	224
d) Widerspruchsverfahren bei behaupteter Abtretung oder Verpfändung des Anspruches	226
e) Arrest	227
f) Konkurs	227
4. Kürzung und Entziehung des Anspruches	229
a) Disziplinarmassnahme	229
b) Krankheit und Unfall	229
c) Militärdienst	230
d) Urlaub	231
e) Rentenbezug wegen Teilinvalidität	231
f) Vorläufige Dienstenthebung	232

II. Der Anspruch auf besondere Leistungen des Bundes bei Krankheit und Unfall des Beamten	232
1. Allgemeines	232
2. Ansprüche aus der Krankenfürsorge	232
3. Ansprüche aus der Unfallfürsorge	235
III. Der Anspruch auf Besoldungsnachgenuss	238
1. Begriffliches	238
2. Verrechenbarkeit des Anspruches mit Gegenforderungen des Bundes	238
3. Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches .	239
IV. Andere im Dienstverhältnis begründete vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten	239
1. Allgemeines	239
2. Verrechenbarkeit des Anspruches mit Gegenforderungen des Bundes	241
3. Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches .	241
4. Kürzung und Entzug des Anspruches	242
V. Der Anspruch auf Leistungen und Rückzahlungen der Personalversicherungskassen des Bundes	242
1. Begriffliches	242
2. Verrechenbarkeit des Anspruches mit Gegenforderungen des Bundes	244
a) Kassenleistungen	244
b) Abgangsentschädigung und eigene Einlagen des Spareinlegers	245
3. Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches .	246
a) Kassenleistungen	246
b) Abgangsentschädigung und eigene Einlagen des Spareinlegers	247
4. Kürzung des Anspruches	249
a) Wegen Konkurrenz mehrerer Sozialversicherungen	249
b) Wegen Schadenersatzansprüchen des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen an den Bund aus einem Versicherungsfall	253
c) Wegen groben Selbstverschuldens des Versicherten	254
aa) Allgemeines	254
bb) Alkoholmissbrauch als Rentenkürzungsgrund	257
cc) Andere Rentenkürzungsgründe	258
d) Zur Sicherung der richtigen Verwendung der Kassengelder	259
e) Wegen Einkommens aus Arbeitsverdienst . . .	261
f) Zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Kassen	264

5. Entzug des Anspruches	265
a) Zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Kassen	265
b) Wegen Wegfalles der Voraussetzungen für die Gewährung von Waisenrenten an Waisen über 18 Jahre	266
c) Wegen Wegfalles der Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwerrente	268
d) Wegen Verletzung familienrechtlicher Pflichten .	268
6. Auskauf des Anspruches	269
7. Subrogationsansprüche der Verwaltung	270
a) Bei Ersatzansprüchen des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen gegenüber Drittpersonen, die mit Bezug auf einen Versicherungsfall schadenersatzpflichtig sind	270
aa) Allgemeines	270
bb) Charakter und Umfang des Subrogationsanspruches	271
cc) Die Person des Versicherten, in dessen Rechte die Kassen eintreten	275
dd) Verjährung des Subrogationsanspruches . .	276
8. Schutz der Witwen- und Waisenrenten in steuerrechtlicher Beziehung	276
C. Das Beschwerde- und Prozessverfahren.	277
I. Das Beschwerdeverfahren bei Kürzung oder Entzug des Anspruches aus disziplinarischen Gründen	277
II. Der verwaltungsrechtliche Prozess bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten aus dem Dienstverhältnis	279
1. Allgemeines	279
2. Die Frist für die Einreichung der Klage	282
3. Die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsinstanz zum Anspruch	283
4. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Prüfung verwaltungsrechtlicher Vorfragen	284
5. Die Gestaltung des Anspruches bei den verschiedenen Arten der Auflösung des Beamtenverhältnisses . .	286
6. Die Gestaltung des Anspruches bei Unfällen des Beamten	291
a) Das bei der Suval obligatorisch versicherte Personal	292
b) Das nicht bei der Suval obligatorisch versicherte Personal	293
c) Subrogationsrechte der Suval, der Militärversicherung und der Personalversicherungskassen . . .	293

7. Das Verfahren vor Bundesgericht	294
8. Der Vergleich	295
III. Streitigkeiten über Leistungen der Krankenkasse der Bundesbahnen	297
IV. Anstände über die Befreiung der Witwen- und Waisenrenten von der Erbschaftssteuer	298

A B K Ü R Z U N G E N.

BeamtG	= Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, vom 30. Juni 1927.
BGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtes.
BO I	= Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung (Beamtenordnung I), vom 24. Oktober 1930.
BO II	= Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der schweizerischen Bundesbahnen (Beamtenordnung II), vom 24. Oktober 1930.
Kasse I	= Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter.
Kasse II	= Pensions- und Hilfskasse für das Personal der schweizerischen Bundesbahnen.
Kassenstatuten I oder Statuten I	= Statuten der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, vom 6. Oktober 1920.
Kassenstatuten II oder Statuten II	= Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der schweizerischen Bundesbahnen, vom 31. August 1921.
KUVG	= Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911.
OG	= Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893.
OR	= Bundesgesetz über das Obligationenrecht, vom 30. März 1911.
SBB	= Schweizerische Bundesbahnen.
SchKG	= Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889.
Suval	= Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern.
VDG	= Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, vom 11. Juni 1928.
ZBJV	= Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.
ZGB	= Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Vorbemerkungen.

Das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 stellt die erste Kodifikation des eidgenössischen Beamtenrechtes dar. Der Gesetzgeber bemühte sich, darin eine möglichst erschöpfende Darstellung der Pflichten und Rechte des Beamten zu geben. Ganz besondere Aufmerksamkeit schenkte er der früher etwas vernachlässigten vermögensrechtlichen Seite des Verhältnisses. Die Rechtsstellung des Beamten ist im Gesetz nach dieser Richtung hin möglichst eingehend umschrieben; ausserdem wurde durch Schaffung eines unabhängigen Verwaltungsgerichts für eine einwandfreie Beurteilung der Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur zwischen Bund und Beamten gesorgt.

Da indessen kein Gesetzeswerk lückenlos ist und manche Gesetzesbestimmung mehrere Auslegungen zulässt, bestehen auch heute noch unter den Juristen Meinungsverschiedenheiten über wichtige Fragen des Besoldungsrechts. Bestritten ist namentlich, wieweit in Ermangelung bestimmter Vorschriften des öffentlichen Rechtes die Normen des Privatrechts auf den Besoldungs- und Pensionsanspruch anwendbar seien. Je nachdem die subsidiäre oder analoge Anwendbarkeit des Privatrechts anerkannt oder verneint wird, gestalten sich auch die innere Struktur des Anspruches und der Rechtsschutz desselben gegenüber Zugriffen Dritter verschieden. Zweck dieser Arbeit ist, diese Verhältnisse auf Grund der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Praxis der Bundesverwaltung¹⁾ näher zu untersuchen und dabei festzustellen, wieweit der Rechtsschutz des Anspruches sowohl nach aussen als nach innen, d. h. der Verwaltung gegenüber,

¹⁾ Eine wichtige Quelle des Bundesverwaltungsrechtes sind die Rechtsgutachten, die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement andern Instanzen der Bundesverwaltung erstattet. Die Gutachten, die von allgemeinem Interesse sind, werden in der vom genannten Departement herausgegebenen Sammlung „Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden“ veröffentlicht.

reicht. Zur Vornahme einer richtigen Abgrenzung, namentlich in letzterer Beziehung, ist es notwendig, gleichzeitig festzustellen, welche Eingriffe der Gesetzgeber der Verwaltung in die Rechte des Beamten auf Besoldung, Pension usw. gestattet.

Wie aus dem Titel der Arbeit ersichtlich ist, soll sich die Untersuchung nicht allein auf den Besoldungs- und den Pensionsanspruch im engern Sinne, sondern auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche erstrecken, die sich für den Beamten aus dem Dienstverhältnis zum Bunde und aus dem Verhältnis zu den eidgenössischen Personalversicherungs- und Krankenkassen ergeben.

A. Allgemeiner Teil.

I. Rechtliche Natur der Ansprüche aus dem Bundesbeamtenverhältnis. — Das zur Anwendung gelangende Recht.

Die Ansprüche des Beamten auf Besoldung, Zulagen und Vergütungen sowie auf Leistungen und Rückzahlungen der Personalversicherungskassen unterliegen, wie alle Vermögensansprüche aus dem Beamten- und Versicherungsverhältnis überhaupt, dem öffentlichen Recht. Wenn vor dem Inkrafttreten des BeamtG Zweifel in dieser Beziehung bestehen konnten²⁾), sind diese durch die neue Ordnung endgültig beseitigt worden. Schon die Botschaft zum VDG hob hervor, „dass der Entwurf das ganze Dienstverhältnis des Bundesbeamten und alle daraus sich ergebenden Ansprüche als dem öffentlichen Recht angehörig betrachtet“ (Bundesbl. 1925, II, 203). Indem der Gesetzgeber die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis nicht dem Zivilrichter, sondern einem eigens hiefür eingesetzten Verwaltungsgericht über-

²⁾ Nach der damaligen Praxis des Bundesgerichtes konnten der Besoldungsanspruch des Beamten und Entschädigungsansprüche desselben gegen den Bund (z. B. wegen ungerechtfertigter Entlassung) den Gegenstand einer Zivilrechtsstreitigkeit bilden.

trug, gab er in unzweideutiger Weise zu erkennen, dass er die Auffassung des Bundesrates zu der seinigen machte.

Eine andere Frage ist die, ob in Ermangelung positiver Vorschriften des BeamtenG die Bestimmungen des Zivilrechtes, insbesondere diejenigen des OR, analog zur Anwendung gelangen sollen. Im BeamtenG selbst lassen sich bestimmte Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage nicht finden. Allerdings erklärt dieses Gesetz für einzelne Rechtsverhältnisse, nämlich für die Haftung des Bundes und des Beamten für den von diesem verursachten Schaden und für die Verrechnung der Besoldung und der Leistungen der Personalversicherungskassen mit gewissen Gegenforderungen des Bundes (Art. 29, 46 und 48, Abs. 4), das OR als subsidiär anwendbar. Man ginge aber zu weit, wollte man daraus folgern, dass in Ermangelung bestimmter Verweise auf das OR, dessen Normen zur Ausfüllung von Lücken im BeamtenG nicht herangezogen werden dürfen. Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass das BeamtenG für die genannten Rechtsverhältnisse zunächst vom OR abweichende Vorschriften aufstellt, so dass es durchaus angebracht war, „im übrigen“ auf die Bestimmungen des OR zu verweisen. Entsprechend den im Urteil des Bundesgerichts vom 15. Mai 1929 i. S. Wäffler gegen Eidgenossenschaft enthaltenen Wegleitung wird es sich empfehlen, bei Lücken im BeamtenG die Ordnung des Privatrechtes als allgemeine Orientierung im Auge zu behalten, in jedem einzelnen Falle aber genau zu untersuchen, ob eine analoge Anwendung derselben sich mit dem Wesen und der Einrichtung der öffentlichen Verwaltung vertrage (BGE 55, II, 107).

II. Kann sich der Beamte dem Staate gegenüber auf wohl erworbene Rechte berufen?

Eine im Schrifttum vielumstrittene Frage ist die, ob die Verwaltung bei Änderung der Besoldungsgesetzgebung die neuen (niedrigeren) Ansätze gegenüber dem Beamten zur Anwendung bringen könne, unbekümmert um die ihm

für die laufende Amts dauer zugesicherten Bezüge. Das Bundesgericht bejaht diese Frage. Es stellt sich auf den Standpunkt, dass der Beamte als Organ des Staates an dessen Geschicke teilnehme und sich daher auch eine Herabsetzung der Gehälter und Pensionen gefallen lassen müsse, wenn die Finanzlage des Staates, mit andern Worten das allgemeine Wohl, eine solche Massnahme erfordert^{3).}

Demnach kann sich der Beamte dem Staate gegenüber auf wohlerworbene Rechte nicht berufen; selbst in Fällen, wo der Gesetzgeber in einem früheren Erlass die Unveränderlichkeit der Besoldung oder Pension garantiert hat, ist er formellrechtlich durch die Zusicherung nicht gebunden. Eine solche Garantiebestimmung enthält beispielsweise Art. 68, Absatz 3, der Kassenstatuten I, bzw. Art. 72, Absatz 2, der Kassenstatuten II^{4).} Der Statutengeber erklärt dort, dass Statutenrevisionen gegenüber dem bereits versicherten Personal nur solche Änderungen bewirken können, die keine Herabsetzung der Versiche-

³⁾ Entscheid des Bundesgerichtes vom 4. November 1927 i. S. Genfer Polizeikorps gegen Kanton Genf (Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1928, S. 521). Den gleichen Standpunkt wie das Bundesgericht nahm der Berichterstatter der nationalrätslichen Kommission über die bundesrätliche Vorlage betr. die Herabsetzung der Renten und Unterstützungen der Kasse I ein (Stenogr. Bull. 1924, Nationalrat, S. 507 ff.). Dass auch der Bundesrat diese Auffassung teilt, ergibt sich u. a. aus seiner Stellungnahme in der Frage der Anpassung der Besoldungen der im Bundesdienste stehenden Personen an die veränderten Verhältnisse. In der bezüglichen Botschaft an die eidgenössischen Räte (Bundesbl. 1932, II, 136) wird die Herabsetzung der Besoldungen vom Jahre 1933 hinweg auch für Personen beantragt, deren Amts dauer sich ganz wesentlich über das Jahr 1932 hinaus erstreckt, was beispielsweise bei den Generaldirektoren und Kreisdirektoren der Bundesbahnen der Fall ist.

⁴⁾ Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, dass die Kassenstatuten II, obgleich nur vom Verwaltungsrat der Bundesbahnen erlassen und vom Bundesrat genehmigt, einen Bestandteil der Bundesgesetzgebung bilden und somit Gesetzeskraft haben (vgl. BGE 58, III, 73).

rungsleistungen der Kasse zur Folge haben. Selbstverständlich wird nur zwingende Not den Staat veranlassen können, dem Personal gegebene Versprechen nicht zu halten; der wirksamste Schutz gegenüber dem Beamten liegt hier nicht im Buchstaben des Gesetzes, sondern bei der Einsicht und beim Gerechtigkeitssinn der gesetzgebenden Behörden⁵⁾.

Unbedingt gebunden sind dagegen die Organe des Staates an die jeweilige Gesetzgebung hinsichtlich der dem Beamten gegenüber zu übernehmenden und übernommenen Verpflichtungen. Die Verwaltung kann daher die Anstellungsbedingungen einer in den Bundesdienst aufzunehmenden Person nicht günstiger oder ungünstiger gestalten, als sie im Gesetz vorgesehen sind. Sie ist hinsichtlich der Festsetzung der Besoldung an die Mindest- und Höchstansätze der massgebenden Besoldungsklasse gebunden. Ob die Verwaltung im Einverständnis mit dem Beamten die Besoldung unter den gesetzlichen Mindestansatz festsetzen könne, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob der Beamte rechtsgültig auf pekuniäre Ansprüche gegenüber dem Staat verzichten könne. Auf diese Frage soll im folgenden Kapitel näher eingetreten werden.

Hat eine Verwaltungsbehörde eine Verfügung getroffen, die sich nachträglich als unrichtig, d. h. materiell rechtswidrig erweist, so kann sie die Verfügung zurücknehmen und sie durch eine materiell richtige ersetzen. Die Behörde soll aber von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Insbesondere können Gründe der Rechtssicherheit eine nach-

⁵⁾ Nach Burckhardt gründet sich der Besoldungsanspruch nicht auf Gesetz, sondern auf den Anstellungsakt, und ist deshalb trotz späterer Änderung des Gesetzes unveränderlich. Der Staat dürfe nicht nachträglich durch eine Änderung des Gesetzes, auf Grund dessen die Beamten angestellt worden sind, ihre Stellung vor Ablauf der Amts dauer, der ursprünglichen Vereinbarung zuwider, verschlechtern („Die wohlerworbenen Rechte des Beamten“, ZBJV, Bd. 64, S. 70).

trägliche Abänderung der Verfügung als nicht angezeigt erscheinen lassen⁶⁾). Das Bundesgericht hat sich zur Frage der Rücknahme einer von einer Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügung in seinem Urteil vom 12. Juni 1930 i. S. W. S. gegen Basel-Stadt (BGE 56, I, 191) wie folgt ausgesprochen: „Es entspricht dem zwingenden Charakter des öffentlichen Rechts und der Natur der öffentlichen Interessen, dass ein Verwaltungsakt, der dem Gesetze nicht oder nicht mehr entspricht, nicht unabänderlich ist. Auf der einen Seite kann es ein Gebot der Rechtssicherheit sein, dass ein administrativer Entscheid, der eine Rechtslage festgestellt oder begründet hat, nicht nachträglich wieder in Frage gestellt werde. Ob eine Verfügung von der Behörde, weil materiell rechtswidrig, zurückgenommen oder abgeändert werden kann, hängt daher, soweit nicht positive gesetzliche Bestimmungen vorliegen, was hier nicht der Fall ist, von einer Abwägung jener beiden sich gegenüber stehenden Gesichtspunkte ab, dem Postulat der richtigen Durchführung des objektiven Rechts auf der einen und den Anforderungen der Rechtssicherheit auf der andern Seite (Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 61 ff.; Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 8. Auflage, S. 199 ff.). Darnach bestimmt es sich, sei es für ganze Kategorien von Verwaltungsakten, sei es für einzelne Akte, ob ein Zurückkommen seitens der Behörde zulässig ist.“

In den Zusammenhang dieser Erörterungen gehört auch die Frage, ob die Verwaltung auf Ende einer Amts-

⁶⁾ Vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Jahr 1928, Nr. 9; ferner das bei Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechtes, 8. Auflage, S. 200, Fussnote 57, angeführte Beispiel (Rechtsprechung des Badischen Verwaltungsgerichtshofes III, Nr. 356): „Klägerin hat jahrelang in Übereinstimmung mit der Übung Krankenkassenbeiträge bezahlt. Bei ihrer Erkrankung wird festgestellt, dass dies aus Rechtsirrtum geschehen und die Klägerin nie Kassenmitglied gewesen war. Die Kasse verweigert die Leistungen. Der Verwaltungsgerichtshof hat sie jedoch mit Berufung auf Treu und Glauben dazu verurteilt.“

dauer nur die Wahl habe zwischen der Erneuerung des Beamtenverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen und der Auflösung desselben⁷⁾), oder ob sie auch befugt sei, den Beamten mit veränderten Anstellungsbedingungen, also z. B. mit einer niedrigeren als der früheren Besoldung, wiederzuwählen. Die Verwaltung hält dieses letztere Vorgehen für zulässig. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass, vom „majus“ der Nichtwiederwahl ausgehend, der Wahlbehörde auch die weniger weitgehende Befugnis zuerkannt werden müsse, das Dienstverhältnis unter neuen, für den Beamten ungünstigeren Bedingungen festzusetzen. Die Umgestaltung des Dienstverhältnisses solle indessen nicht dazu dienen, ein pflichtwidriges Verhalten des Beamten zu ahnden; zu diesem Zwecke sei gegen den Fehlbaren im Wege des Disziplinarverfahrens vorzugehen.

III. Der Verzicht auf den Anspruch.

Nach der Theorie des modernen Verwaltungsrechtes kann auf öffentlich-rechtliche Ansprüche nur dann verzichtet werden, wenn das Gesetz den Verzicht als zulässig erklärt. Begründet wird dieser Standpunkt damit, dass das öffentliche Recht zwingenden Charakter hat, weil auf einseitiger Verfügung des Staates beruhend; die Willensäusserung des Einzelnen vermöge an dem vom Staate kraft hoheitlicher Macht geschaffenen Rechtsverhältnisse nichts zu ändern⁸⁾.

⁷⁾ Nach Art. 57, Absatz 1, BeamtG kann die Verwaltung das Dienstverhältnis jeweilen auf Ende einer dreijährigen Amts dauer auflösen, und zwar ohne Entschädigung für den Beamten; dieser hat aber Anspruch auf die statutarischen Leistungen der Personalversicherungskassen, wenn die Nichtwiederwahl nicht als von ihm verschuldet im Sinne der Statuten der Personalversicherungskassen zu betrachten ist.

⁸⁾ Vgl. Blumenstein, Die Festsetzung von Beamtenpensionen durch Übereinkunft, in Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. 27, S. 321.

Wenn diese Ordnung für gewisse Befugnisse des öffentlichen Rechtes (z. B. für das Stimmrecht) ohne weiteres verständlich ist, sind Zweifel über deren Begründetheit erlaubt, sobald rein vermögensrechtliche Forderungen, wie der Anspruch des Beamten auf Besoldung, in Frage stehen. Diese Zweifel werden bestärkt durch Vergleiche mit der Ordnung des Privatrechtes. Der Angestellte eines Privatunternehmens kann nach Gutdünken auf den Besoldungs- und Pensionsanspruch gegenüber seinem Dienstherrn verzichten; warum sollte dies nicht auch dem Beamten einer öffentlichen Verwaltung gestattet sein? Zur Erklärung der verschiedenartigen Behandlung der beiden Personalkategorien wird vielfach auf die erhöhten Anforderungen verwiesen, die man gewöhnt ist, an das Gemeinwesen hinsichtlich eines geordneten Ganges der Verwaltung zu stellen. Die Führung des öffentlichen Amtes könnte — so wird argumentiert — darunter leiden, wenn der Beamte infolge Verzichtes auf den Besoldungsanspruch nicht mehr in der Lage wäre, seine Obliegenheiten zu erfüllen⁹⁾). Indessen ist praktisch die Möglichkeit des Eintrittes eines solchen Falles so gering, dass daherrige Befürchtungen für die Würdigung der aufgeworfenen Frage kaum ernstlich in Betracht fallen dürften.

Diese Überlegung sowie der Umstand, dass die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten anerkanntermaßen zum Grenzgebiet zwischen öffentlichem und Privatrecht gehören, mögen einige Autoren veranlasst haben, an die Unzulässigkeit des Verzichtes auf solche Ansprüche gewisse Vorbehalte zu knüpfen. So vertritt Fleiner (Institutionen des Verwaltungsrechtes, 8. Auflage, S. 179) die Auffassung, dass zwar ein allgemeiner Verzicht auf das Recht auf Besoldung, Pension und dgl. unwirksam sei, Gesetz und Gewohnheitsrecht jedoch für bestimmte Fälle den Verzicht als zulässig erklären

⁹⁾ Im Hof, Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, Referat, Schweiz. Juristentag 1929, S. 395a.

können. Auch das Bundesgericht scheint einen allzu doktrinären Standpunkt in dieser Frage nicht einnehmen zu wollen. Dies geht deutlich hervor aus seinen Ausführungen im Entscheid vom 18. Mai 1928 i. S. Stauffer gegen Kasse I. Es wird dort eine zwischen einem Beamten und der Bundesverwaltung getroffene Vereinbarung, wonach ersterem gegen Verzicht auf einen strittigen vermögensrechtlichen Anspruch in der Form einer Weiterbeschäftigung ein Vorteil geboten wurde, der zugestandenermassen für ihn den Wert des Anspruches, auch wenn er nicht streitig gewesen wäre, überstieg, als zweifellos rechtsgültig erklärt, „selbst wenn im übrigen der Verzicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Verhältnisse nicht zulässig wäre“. Erwähnt zu werden verdient hier auch der Umstand, dass das Bundesgericht stets anstandslos die Beurkundung von Vergleichen vorgenommen hat, die in vor ihm hängigen Streitigkeiten zwischen Bund und Beamten abgeschlossen worden sind. Solche Vergleiche schliessen regelmässig einen teilweisen Verzicht des Beamten auf Ansprüche an den Bund in sich.

Soweit Leistungen der Personalversicherungskassen des Bundes in Frage kommen, ist besonders hervorzuheben, dass einzelne Statutenbestimmungen ausdrücklich die Möglichkeit des Verzichtes auf Kassenansprüche vorsehen (Art. 13, Absatz 2 und Art. 54, Absatz 3, Statuten I; Art. 55, Absatz 3, Statuten II). Aus der Fassung dieser Bestimmungen ergibt sich aber keineswegs, dass der Statutengeber bloss Ausnahmen von einem allgemeinen Verzichtverbot aufstellen wollte; vielmehr lassen die Wendungen „so kann der Versicherte gegen Verzicht auf jeden andern Anspruch an die Kasse“ und „oder wird darauf Verzicht geleistet“ den Schluss zu, dass der Statutengeber die Möglichkeit der Verzichtleistung als etwas Gegebenes betrachtete. Besondere Bedeutung kommt in dieser Beziehung auch der Bestimmung in Art. 4,

Buchstabe d, der Statuten I zu, derzufolge der Beamte, das Einverständnis der Wahlbehörde vorausgesetzt, aus besondern Gründen auf die Aufnahme in die Versicherung verzichten kann. Es liegt nahe, aus dem Umstände, dass der Beamte auf sein Verlangen von der Zugehörigkeit zur Versicherungskasse ausgeschlossen werden kann, die Folgerung zu ziehen, dass ihm, wenn er einmal versichert ist, auch nicht verwehrt bleibe, auf den Anspruch auf Kassenleistungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Für den Beamten selbst schliesst die Unwirksamkeit des Verzichtes allerdings mehr Vorteile als Nachteile in sich. Wohl mag er sich in der Verfügungsberechtigung hinsichtlich seiner Bezüge oder seiner Pension etwas eingeengt fühlen; mehr ins Gewicht dürfte fallen, dass die Unwirksamkeit des Verzichtes ihn sowohl gegen eigene leichtfertige Handlungen als auch gegen etwaige Zumutungen der Verwaltung schützt, sich mit geringern Bezügen oder mit einer geringeren Pension zu begnügen, als sie gesetzlich festgesetzt sind.

Einig im Schrifttum ist man darüber, dass dem Beamten, der infolge Verzichtserklärung bei Fälligkeit der Bezüge oder der Pension diese nicht oder nur in geringerem Umfang erhalten hat, kein Nachforderungsrecht für das zu wenig Bezogene zusteht¹⁰⁾.

Umgangen werden kann das Verbot des Verzichtes dadurch, dass der Beamte die Forderung, die er dem Bunde gegenüber besitzt, diesem zediert, was in der Wirkung einem Verzicht gleichkommt. Diese Möglichkeit besteht indessen nur für Forderungen an den Bund, die ihrer Natur nach abtretbar, d. h. nicht höchstpersönlich, sind.

¹⁰⁾ Im Hof, a. a. O. S. 395a; Blumenstein, Die Festsetzung von Beamtenpensionen durch Übereinkunft, in Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. 27, S. 330/331.

B. Die einzelnen Ansprüche.

I. Der Anspruch auf Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen.

1. Begriffliches.

Unter Besoldung im weitesten Sinne versteht man das, was der Staat dem Beamten als Entgelt für seine Dienstleistungen zahlt.

Nach der Terminologie des BeamtG ist Besoldung nur der Grundgehalt, d. h. das, was jedem Beamten nach der Besoldungsklasse, in der er eingereiht ist, unter allen Umständen ausgerichtet werden muss.

Die Ausrichtung des Ortszuschlages, der Auslandszulagen und der Kinderzulagen macht das Gesetz vom Wohnen in einem bestimmten Ort und vom Familienstand des Beamten abhängig.

Die Besoldung und zum Teil auch der Ortszuschlag und die Auslandszulagen haben den Charakter von Leistungslohn; die Kinderzulagen und derjenige Teil des Ortszuschlages und der Auslandszulagen, der den Ansatz für Ledige überschreitet, sind als soziale Lohnzulagen zu betrachten.

Wo in der Folge von „Besoldung“ gesprochen wird, ist damit der engere Begriff des BeamtG gemeint. Den Ortszuschlag, die Auslandszulagen und die Kinderzulagen fassen wir unter den Ausdruck „Zulagen“ zusammen.

2. Verrechenbarkeit des Anspruches mit Gegenforderungen des Bundes.

Nach den Grundsätzen des OR (Art. 340) kann der Dienstherr Lohnforderungen des Dienstpflichtigen mit eigenen Gegenforderungen nur soweit verrechnen, als der Lohn nicht unbedingt für den Unterhalt des Dienstpflichtigen und seiner Familie erforderlich ist. Eine Ausnahme bilden Ersatzforderungen des Dienstherrn für absichtlich vom Dienstpflichtigen gestifteten Schaden, welche uneingeschränkt, d. h. ohne Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Beamten, verrechnet werden dürfen.

Das BeamtG (Art. 46, Absatz 1) weicht von dieser Regelung insofern ab, als es dem Bunde gestattet, die dem Beamten geschuldete Besoldung und die Zulagen mit rückständigen Beiträgen an die Personalversicherungskassen, mit geschuldeten Entschädigungen für Dienstwohnungen und mit Bussen ohne Einschränkung zu verrechnen.

In seinem Entwurfe zum BeamtG hatte der Bundesrat auch Ersatzbeträge, die der Beamte dem Bunde für diesem zugefügten Schaden schuldet, als unbeschränkt verrechenbar erklärt. Der Passus „Ersatzbeträge für dem Bund zugefügten Schaden“ wurde jedoch vom Ständerat gestrichen. Gleichzeitig änderte diese Kammer den Wortlaut des zweiten Absatzes von Art. 46 des Entwurfes. Dieser lautete in seiner ursprünglichen Fassung: „Hinsichtlich der Voraussetzungen der Verrechnung und ihrer Wirkungen finden im übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechtes über das Erlöschen der Obligationen entsprechend Anwendung.“ Die neue Fassung enthält die Worte „über das Erlöschen der Obligationen“ nicht.

Aus den Erörterungen, zu denen diese Änderungen im Ständerat Anlass gaben, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass sie zu dem Zwecke vorgenommen wurden, die Verrechnung von Schadenersatzforderungen, die dem Bunde dem Beamten gegenüber zustehen, schlechthin den Normen des OR zu unterstellen¹¹⁾). Die unbeschränkte Verrechnung solcher Schadenersatzforderungen mit der Besoldung und den Zulagen ist demnach nur statthaft, wenn der Schaden vom Beamten absichtlich gestiftet wurde. Liegt nur fahrlässige Schadensstiftung vor, so ist bei der Verrechnung Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse für den Unterhalt des Beamten und seiner Familie.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Wirkungen der Verrechnung erklärt das BeamtG die Bestimmungen des OR (Art. 120—124) als anwendbar. Der Bund kann

¹¹⁾ Stenogr. Bull. 1925, Ständerat S. 149/151.

demnach die Verrechnung auch dann vornehmen, wenn der Dienstpflichtige die Gegenforderung oder deren Angemessenheit bestreitet. Forderung und Gegenforderung gelten, soweit sie sich ausgleichen, schon in dem Zeitpunkt als getilgt, in dem sie als zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden.

Lässt ein Gläubiger des Beamten künftig fällig werdende Besoldungsraten desselben pfänden und stellt sich in der Folge heraus, dass der Beamte Veruntreuungen zum Schaden der Verwaltung begangen hat, so kann sich diese weigern, die gepfändeten Besoldungsquoten (bis zur Deckung ihres Schadens) weiterhin an das Betreibungsamt abzuliefern. Es gilt hier der Grundsatz, dass die Einrede der Verrechnung gegenüber einer gepfändeten zukünftigen Forderung auch dann noch geltend gemacht werden kann, wenn die zur Verrechnung gestellte Forderung erst nach der Pfändung bzw. Mitteilung gemäss Art. 99 SchKG, aber ihrem Rechtsgrunde nach vor der Perfektion der Forderung entstanden ist und nicht später als diese selbst fällig wird. Analog verhält es sich mit den Einreden bei Abtretung einer zukünftigen Forderung (vgl. Schweiz. Juristenzeitung, XVI, 163).

Der Beamte selbst kann Ansprüche des Bundes mit eigenen Gegenforderungen, z. B. den dem Bunde geschuldeten Schadenersatzbetrag mit dem Besoldungsanspruch, nur verrechnen, wenn der Bund seine Zustimmung dazu gibt. Diese Ordnung stützt sich auf die Bestimmung von Art. 125, Ziffer 3, OR, wonach Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen aus öffentlichem Rechte wider den Willen des Gläubigers durch Verrechnung nicht getilgt werden können.

3. Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches.

a) *Abtretung.*

Nach der Praxis der Bundesverwaltung, die sich auf Gutachten des eidgenössischen Justiz- und Polizeideparte-

mentes stützt, kann der Beamte den Besoldungsanspruch¹²⁾ an Dritte abtreten, d. h. Dritte ermächtigen, bestimmte Besoldungsraten an seiner Stelle zu beziehen. Die Zulässigkeit der Gehaltsabtretung wird von der Verwaltung im wesentlichen wie folgt begründet: Aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Anstellungsverhältnisses folge noch keineswegs, dass die Abtretung des Besoldungsanspruches unzulässig sei. In Art. 164 OR werde ein Vorbehalt gemacht für den Fall, dass die Natur des Rechtsverhältnisses der Abtretbarkeit entgegenstehe. Der Gehaltsanspruch sei aber kein höchstpersönliches Recht, er sei vielmehr eine Forderung auf eine bestimmte Geldsumme, und eine Geldschuld erleide in der Regel keine wesentliche Veränderung dadurch, dass sie an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger zu leisten sei. Auch sei die Pfändung des Besoldungsanspruches aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen nach schweizerischem Recht (Art. 93 SchKG) im gleichen Masse zulässig wie die eines vertraglichen Lohnanspruches¹³⁾.

Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, dass das BeamtG ausdrücklich die Unwirksamkeit der Abtretung des Besoldungsnachgenusses (Art. 47, Absatz 4) und der an Stelle von Leistungen der eidgenössischen Personalversicherungskassen zu gewährenden Unterstützungen (Art. 56) statuiert, ein entsprechendes Verbot für den Besoldungsanspruch aber nicht ausspricht. Es ist wohl anzunehmen, dass, wenn der Gesetzgeber den gleichen Schutz auch der Besoldung, die der wichtigste Bezug des Beamten ist, hätte angedeihen lassen wollen, er es im gleichen Zuge durch eine entsprechende Bestimmung getan hätte. Aus dem Umstande, dass die Statuten der Personalversicherungskassen (Art. 18, Absatz 2) nur die sogenannten Kassenleistungen als unabtretbar und un-

¹²⁾ Was hinsichtlich der Abtretbarkeit des Besoldungsanspruches gesagt ist, gilt auch für die Zulagen.

¹³⁾ Vgl. Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, II, Nr. 743.

pfändbar erklären, wird mit Recht gefolgt, dass die nicht den Charakter einer Kassenleistung besitzende Abgangsentschädigung (Art. 8, Statuten I und Art. 7, Statuten II) vom Anspruchsberechtigten beliebig abgetreten und verpfändet werden kann (vgl. BGE 44, III, 202). Ein Grund, bei der Auslegung der Bestimmungen des BeamG anders vorzugehen, liegt nicht vor.

Wäre der Besoldungsanspruch des öffentlichen Beamten nicht abtretbar, so könnte er auch nicht gepfändet werden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes hat dies deutlich ausgesprochen in ihrem Urteil vom 1. November 1930 i. S. Kanton Bern (BGE 56, III, 193). Es heisst dort: „Die Pfändung einer Forderung setzt deren Abtretbarkeit voraus. Nicht nur kann die betreibungsrechtliche Verwertung gepfändeter Forderungen nicht anders als durch deren Übertragung, sei es gemäss Art. 131 SchKG oder auf dem Wege der Versicherung stattfinden, sondern das Betreibungsamt kann auch nicht gemäss Art. 100 SchKG selbst Zahlung für nicht abtretbare Forderungen erheben, weil der Schuldner des Betriebenen der in Art. 99 SchKG vorgesehenen Anzeige, dass er rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne, ohne Gefahr zuwiderhandeln kann, da er ja der Doppelzahlung nur im Fall ausgesetzt ist, dass er später noch von jemand anderem als seinem ursprünglichen Gläubiger (dem Betriebenen) belangt werden könnte, auf den die Forderung übertragen worden wäre, was eben deren Übertragbarkeit voraussetzt.“

Die vielfach geäusserte Befürchtung, es könnten dem Staate aus den Besoldungsabtretungen seiner Beamten besondere Schwierigkeiten erwachsen, hat sich in der Praxis als nicht begründet erwiesen. Die Zahl der Besoldungsabtretungen ist verhältnismässig gering; sie können von der Verwaltung ohne nennenswerte Störung des Dienstganges berücksichtigt werden. Die gleichen Schwierigkeiten müssten sich übrigens auch bei grösseren Privatbetrieben ergeben, die auch in den Fall kommen, am glei-

chen Tage an Hunderte von Angestellten den Gehalt auszuzahlen.

Vom Standpunkte des Beamten aus ist auf die Bedeutung hinzuweisen, die der Besoldungsabtretung als Kreditsicherungsmittel zukommt; wird die Abtretung als unwirksam erklärt, so ist der Beamte allerdings gegen Zugriffe Dritter auf sein Diensteinkommen besser geschützt; in seinen Beziehungen zur Geschäftswelt wird aber seine Kreditfähigkeit eine gewisse Einbusse erleiden.

Die Besoldungsabtretung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt (Art. 165 OR). Sie muss entweder vom Zedenten (Beamten) oder vom Zessionar der Verwaltung angemeldet werden. Erfolgt die Notifikation durch den Zessionar, so hat sich dieser als solcher durch Vorweisung der Zessionsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen. Solange die Notifikation nicht erfolgt ist, hat die Gehaltsabtretung keine Rechtswirkung gegenüber dem Schuldner (Bund); dieser ist gültig befreit, wenn er die Besoldung in gutem Glauben dem Beamten auszahlt. Nach erfolgter Notifikation ist der Schuldner gehalten, die abgetretenen Gehaltsraten bei Fälligkeit dem Zessionar auszurichten. Allfällige Einsprachen des Beamten gegen die Abzüge kann die Verwaltung nicht berücksichtigen; nur wenn der Zessionar sich schriftlich damit einverstanden erklärt, können die Abzüge zeitweise sistiert oder ganz eingestellt werden.

Bestreitet der Beamte die Gültigkeit der Zession, so wird die Verwaltung die betreffende Besoldungsrate zurückbehalten oder gerichtlich hinterlegen (OR Art. 168), bis auf gütlichem Wege oder durch Richterspruch abgeklärt ist, wem die Zahlung zu leisten sei. Kommt es zum Prozess, so entsteht für den Zessionar die Frage, ob er den Anspruch gestützt auf Art. 60 BeamtG bzw. Art. 17 VDG beim Bundesgericht an Stelle des Beamten erheben könne. Da die Forderung mit der Abtretung auf den Zessionar übergegangen ist, lässt sich die Auffassung vertreten, es handle sich um einen vermögens-

rechtlichen Anspruch, der im Dienstverhältnis begründet ist, weshalb das Bundesgericht zur Beurteilung des Streites zuständig sei. Anderseits ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Verwaltung den Anspruch an und für sich nicht bestreitet; sie weiss nur nicht, an wen sie rechtsgültig leisten kann. Mit dem Dienstverhältnis hat die Streitigkeit direkt nichts zu tun; sie betrifft vielmehr nur das Verhältnis zwischen Beamten und Zessionar. Aus diesen Erwägungen heraus liesse sich auch die Meinung vertreten, dass die Klage auf dem gewöhnlichen Zivilprozesswege, also beim kantonalen Gericht zu erheben sei¹⁴⁾. Das Bundesgericht hat indessen in einer Streitigkeit über Leistungen einer Personalversicherungskasse die Klage der Rechtsnachfolger eines Versicherten, die nicht die Eigenschaft von Bundesbediensteten hatten, zugelassen. Es stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass es für die Zulässigkeit der direkten Klage auf die Natur des materiellen Streitverhältnisses und nicht auf die zufällige Person der Partei ankomme¹⁵⁾. Es ist daher anzunehmen, dass das Bundesgericht auch die Forderung des Zessionars gegenüber dem Bund als aus dem Dienstverhältnis herrührend betrachten und sich als zu deren Beurteilung zuständig erklären würde.

b) Verpfändung.

Als abtretbare Forderung kann der Besoldungsanspruch nach Art. 899, Absatz 1, ZGB auch verpfändet, d. h. an Dritte als Faustpfand bestellt werden.

Zur Verpfändung des Anspruches bedarf es der schriftlichen Abfassung des Pfandvertrages. Der Pfand-

¹⁴⁾ Vgl. hierüber Blumenstein, Die Abtretung von Besoldungsansprüchen, in Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXV, S. 1 ff. Nach diesem Autor kann der öffentliche Beamte den Besoldungsanspruch nur abtreten, wenn er hierzu durch eine gesetzliche Bestimmung besonders ermächtigt ist.

¹⁵⁾ Urteil des Bundesgerichtes vom 14. März 1932 i. S. Steiner und Konsorten gegen Kasse II (BGE 58, I, 56).

gläubiger und der Verpfänder (Beamter) können den Schuldner (Bund) von der Pfandbestellung benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist jedoch nicht Erfordernis. Ihre Unterlassung hat den Nachteil, dass die Verwaltung, sofern sie in gutem Glauben ist, d. h. keine Kenntnis von der Pfandbestellung hat, mit befreiender Wirkung an den Verpfänder (Beamten) zahlen kann. Ist die Verwaltung benachrichtigt worden oder hat sie sonst von der Verpfändung Kenntnis, so darf sie Zahlungen an den Verpfänder oder an den Pfandgläubiger nur mit Einwilligung des andern Teiles leisten. Wo diese fehlt, hat sie den geschuldeten Betrag zu hinterlegen. An dem hinterlegten Betrag erlangt der Pfandgläubiger das Pfandrecht (Art. 900 und 906 ZGB).

c) Pfändung.

Die Bestimmungen des SchKG über die Pfändung von Lohnguthaben, Gehältern und Diensteinkommen finden auch Anwendung auf Personen, die dem öffentlichen Recht unterstehen. Wird daher der Besoldungsanspruch des Beamten auf Begehren eines Dritten gepfändet und ist die Pfändung der Verwaltung notifiziert worden (Art. 99 SchKG), so ist diese verpflichtet, die gepfändete Besoldungsquote dem Betreibungsamte auszuzahlen.

Besoldung und Zulagen können nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind (Art. 93 SchKG). Das Existenzminimum wird berechnet nach den Kosten der Lebenshaltung und ist daher von Ort zu Ort verschieden. Nach einer vom Betreibungsamte von Bern-Stadt im Jahre 1931 herausgegebenen Anleitung zur Berechnung des bei Lohnpfändungen zu berücksichtigenden Existenzminimums beträgt dieses im Betreibungskreis Bern-Stadt Fr. 2620.— für eine alleinstehende männliche Person (Frauen Fr. 2280.—) und Fr. 3300 für ein Ehepaar ohne Kinder. Bei Verheirateten mit Kindern wird nicht nur die Zahl der Kinder,

sondern auch deren Alter berücksichtigt. Demnach beträgt das Existenzminimum im genannten Betreibungskreis für eine Familie mit 1 Kinde Fr. 3560.— bis Fr. 4260.—, mit 2 Kindern Fr. 3830.— bis Fr. 4610.—, mit 3 Kindern Fr. 4145.— bis Fr. 4910.—, mit 4 Kindern Fr. 4265.— bis Fr. 5345.—, mit 5 Kindern Fr. 4670.— bis Fr. 5610.—, mit 6 Kindern Fr. 4975.— bis Fr. 5925.—. Nach einem Entscheide des Bundesgerichts sind die Beiträge des Beamten an die Personalversicherungskassen bei der Festsetzung der unpfändbaren Lohnquote in Abzug zu bringen (BGE 51, III, 68 ff.).

Nach der Rechtsprechung des gleichen Gerichtes ist die Pfändung von Lohnforderungen auf die Dauer eines Jahres, vom Pfändungsvollzug an gerechnet, beschränkt. Besteht im Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges bereits eine Lohnpfändung zugunsten einer andern Betreibung, die die ganze über das Existenzminimum hinausreichende Lohnquote in Anspruch nimmt, so darf die Wirksamkeit dieser zweiten Pfändung nicht auf das Ende des Jahres hinausgeschoben werden, währenddessen die erste Pfändung in Kraft steht; denn daraus würde sich die Folge ergeben, dass unter Umständen in einem bestimmten Zeitpunkt die Besoldung auf mehrere Jahre hinaus beschlagnahmt wäre. Vielmehr kann die nachgehende Lohnpfändung ebenfalls nur für die Dauer eines Jahres, von der Pfändung an gerechnet, vollzogen werden. Sie bezieht sich selbstverständlich nur auf einen nach Deckung des erstpfändenden Gläubigers verbleibenden Überschuss und wirft demnach einen Ertrag erst ab, nachdem die vorangehende Pfändung infolge Tilgung der Forderung, Ablauf des Pfändungsjahres oder anderer Gründe dahingefallen sein wird (BGE 55, III, S. 101 ff.). Ist nach Ablauf des Pfändungsjahres der Gläubiger nicht gedeckt, so hat er Anspruch auf einen Verlustschein¹⁶⁾ und kann, gestützt

¹⁶⁾ Die fruchtlose Pfändung gilt nach Art. 55 BeamtG als wichtiger Grund zur Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses.

auf diesen, während sechs Monaten eine neue Lohnpfändung auf ein Jahr verlangen.

Gegen die Pfändungsverfügung des Betreibungsamtes kann der Beamte innert zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben (Art. 17 SchKG). Unterlässt er dies oder wird die Verfügung des Betreibungsbeamten bestätigt, so ist diese auch für die Verwaltung verbindlich.

d) Widerspruchsverfahren bei behaupteter Abtretung oder Verpfändung des Anspruches.

Wird vom Beamten bei der Lohnpfändung geltend gemacht, dass der gepfändete Anspruch von ihm bereits ganz oder teilweise einem Dritten abgetreten worden ist, so hat das Betreibungsamt zur Abklärung der Verhältnisse das sog. Widerspruchsverfahren (Art. 106—109 SchKG) anzuordnen. Bis nach Durchführung desselben bleibt die Lohnpfändung bestehen.

Das Widerspruchsverfahren gestaltet sich verschieden, je nachdem sich der in Frage stehende Besoldungsanspruch im Zeitpunkt der Pfändung „im Gewahrsam“ des Beamten (Zedenten) oder des Drittansprechers (Zessionars) befindet.

Im Gewahrsam des Beamten (Art. 106 und 107 SchKG) bleibt die abgetretene Besoldungsquote solange dieser oder der Zessionar die Abtretung der Verwaltung (Schuldner) nicht angemeldet haben. In diesem Falle wird dem Beamten und dem Pfändungsgläubiger eine Frist von zehn Tagen zur Bestreitung des Anspruches des Zessionars angesetzt. Erfolgt keine Bestreitung, so gilt der Anspruch des Zessionars als anerkannt, d. h. die Besoldungsabtretung wird rechtskräftig und es hat der Pfändungsgläubiger keinen Zugriff auf die abgetretene Besoldungsquote. Bestreitet der Beamte oder der Pfändungsgläubiger den Anspruch des Zessionars, so wird diesem eine Frist zur Klageeinreichung angesetzt. Nichterhebung der Klage gilt als Verzicht des Zessionars auf den Anspruch, was zur Folge hat, dass die Besoldungsabtretung gegenüber dem Pfändungsgläubiger dahinfällt.

In den Gewahrsam des Zessionars (Art. 109 SchKG) gelangt die abgetretene Besoldungsquote, sobald die Abtretung von diesem oder vom Beamten der Verwaltung angezeigt worden ist. In diesem Falle wird dem Pfändungsgläubiger eine Frist von zehn Tagen zur Klageeinreichung angesetzt. Bei Nichterhebung der Klage gilt der Anspruch des Zessionars als anerkannt, d. h. es wird die Besoldungsabtretung rechtskräftig.

Das gleiche Verfahren greift Platz, wenn der Beamte, dem die Besoldung gepfändet wird, behauptet, der Anspruch sei von ihm ganz oder teilweise einem Dritten verpfändet worden¹⁷⁾.

e) Arrest.

Wird beim Vorliegen einer der in Art. 271 SchKG genannten Voraussetzungen der Besoldungsanspruch des Beamten mit Arrest belegt, so hat die Verwaltung dem Arrestbefehl Folge zu leisten.

Der Arrest wird, meistens als Sicherungsmittel der Schuldbetreibung, von der zuständigen Behörde des Ortes, wo das Vermögensstück sich befindet, bewilligt. Wohnt der Beamte im Auslande, so ist die Arrestbehörde am Sitze der eidgenössischen Verwaltung, bei einem Konsulatsbeamten somit diejenige von Bern, zuständig¹⁸⁾.

f) Konkurs.

Gerät der Beamte in Konkurs¹⁹⁾, so gehören die nach der Konkurseröffnung fälligen Besoldungsquoten ihm, und zwar auch dann, wenn sein Diensteinkommen mehr beträgt, als zu seinem Unterhalte und demjenigen seiner

¹⁷⁾ Vgl. Entscheid der bernischen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen i. S. Schoch, vom 18. Januar 1930, ZBJV, 67. Jahrg., S. 146.

¹⁸⁾ Vgl. Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. II, Nr. 743, IV und V.

¹⁹⁾ Der Schuldner kann, auch wenn er nicht im Handelsregister eingetragen ist, die Konkurseröffnung bewirken, indem er sich beim Gerichte zahlungsunfähig erklärt (Art. 191 SchKG).

Familie unumgänglich notwendig ist (Jaeger, Art. 197 SchKG, Note 1, A). Die Verwaltung als Lohnschuldnerin hat der Konkursverwaltung nur allfällige Besoldungsquoten abzuliefern, die vor der Konkurseröffnung zur Zahlung fällig waren, dem Beamten aber aus irgend einem Grunde nicht ausgerichtet wurden. Bestritten ist in der Doktrin, ob der vor der Konkurseröffnung verfallene Arbeitslohn ganz oder nur soweit zur Konkursmasse gezogen werden darf, als er nicht dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig ist. Hierüber im konkreten Falle zu befinden ist Sache der Konkursbehörden.

— Lohnpfändungen werden durch den Konkurs hinfällig; die gepfändeten Quoten sind von der Verwaltung dem Beamten von der Konkurseröffnung an wieder auszurichten.

Der vor der Konkurseröffnung abgetretene Besoldungsanspruch fällt nicht in die Konkursmasse (Art. 197 SchKG), weil er durch die Abtretung aus dem Vermögen des Zedenten in dasjenige des Zessionars übergegangen ist. Die Abtretung kann aber angefochten werden, wenn einer der in Art. 285 ff. SchKG erwähnten Anfechtungsgründe vorliegt. Solange die der Verwaltung vor der Konkurseröffnung notifizierten Gehaltsabtretungen zu Recht bestehen, hat sie diese zu vollziehen, d. h. die betreffenden Besoldungsquoten dem Zessionar auszuzahlen.

Nach dem Konkurs können Betreibungen gegen den Beamten auf Grund der Konkursverlustscheine nur angehoben werden, wenn dieser zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 265 SchKG). Der Arbeitserwerb kann nur dann als neues Vermögen angesehen werden, wenn er als Kapital angelegt wird oder so gross ist, dass daraus ein Kapital gebildet werden könnte.

Bemerkt sei noch, dass der Konkurs des Beamten in Art. 55 des BeamtG unter den wichtigen Gründen aufgezählt ist, die die Verwaltung zur Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses ermächtigen.

4. Kürzung und Entziehung des Anspruches.

Die Verwaltung kann den Anspruch des Beamten auf Besoldung kürzen oder entziehen einmal als Disziplinarmassnahme, sodann bei Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Urlaub, ferner wenn dem Beamten wegen Teilinvalidität Renten von der Suval oder der Militärversicherung zugesprochen werden und schliesslich im Falle der vorläufigen Enthebung vom Dienste. Gleichzeitig kann auch der Anspruch auf Zulagen beim Vorliegen einzelner der erwähnten Voraussetzungen geschmälert oder entzogen werden.

a) Disziplinarmassnahme.

Die Verwaltung kann den pflichtvergessenen Beamten durch Herabsetzung oder zeitweisen Entzug der Besoldung disziplinarisch bestrafen. Der Entzug der Besoldung ist jedoch nur zulässig in Verbindung mit der vorübergehenden Einstellung im Amte (Art. 31 BeamtG; Art. 29 BO I und Art. 19 BO II).

b) Krankheit und Unfall.

Bei Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Unfall wird die Besoldung um 25% vom siebenten Monate an und um 50% vom zehnten Monate an gekürzt²⁰⁾. Die Besoldung soll aber wenigstens so viel betragen wie die Rente, auf die der Beamte im Invaliditätsfalle Anspruch hätte. Erhält der Beamte Krankengeldleistungen von der Suval, so verringert sich ausserdem der Anspruch auf Besoldung und Zulagen um den Betrag dieser Leistungen. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Dienstaussetzung die Folge eines Betriebsunfalles ist; sie kann unterbleiben, wenn sonst berücksichtigenswerte Verhältnisse vorliegen.

Weitergehende Kürzungen als die hiervor erwähnten können von den zuständigen Verwaltungsorganen beschlossen werden, wenn sich der Beamte auf Anordnung und auf Kosten der Verwaltung oder der Militärversicherung oder

²⁰⁾ Nicht betroffen von der Kürzung werden die Zulagen.

der Suval in einer Klinik oder Heilanstalt aufhält, oder wenn er die Krankheit oder den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. In solchen Fällen wird nach den Grundsätzen der Art. 75 und 98 KUVG verfahren.

Das weitgehende Entgegenkommen, das die Verwaltung dem Beamten dadurch bezeugt, dass sie ihm die Besoldung in so reichlichem Ausmaße ausrichtet, wenn er wegen Krankheit oder Unfall verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, soll nicht dem Dritten zugute kommen, der aus irgend einem Rechtsgrunde für die Folgen der Krankheit oder des Unfalles haftet. Als verantwortlicher Dritter in diesem Sinne wäre beispielsweise der Halter des Hundes zu betrachten, der den Beamten gebissen und dadurch die Krankheit verursacht hat (Art. 56 OR). In einem solchen Falle hat der Beamte nur soweit Anspruch auf Besoldung und Zulagen, als der Schadenersatz des Dritten für Arbeitsunfähigkeit die Leistungen der Verwaltung nicht erreicht. Auf Wunsch des Beamten übernimmt es die Verwaltung an seiner Stelle, die Schadenersatzansprüche für Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Die Verwaltung kann auch verlangen, dass der Beamte sie zur Geltendmachung dieser Ansprüche ermächtige.

Die Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass von Vorschriften über den Anspruch auf Besoldung und Zulagen bei Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Unfall ergibt sich aus Art. 45, Absatz 4, BeamtG (vgl. auch Art. 53 BO I und Art. 46 BO II).

c) Militärdienst.

Bei Dienstaussetzungen wegen Militärdienst kann der Anspruch auf Besoldung und Zulagen gekürzt oder entzogen werden, wenn es sich um freiwilligen (also nicht obligatorischen) Militärdienst²¹⁾ handelt, oder wenn der

²¹⁾ Über die Begriffe „freiwilligen und obligatorischen Militärdienst“ vgl. M. Grässli, Die ausserordentliche Kündigung des Dienstvertrages nach schweizerischem Recht, S. 73/74.

Dienst strafweise geleistet werden muss, ferner wenn sich aus den näheren Umständen ergibt, dass die Verwaltung durch die Auszahlung der vollen Besoldung missbräuchlich in Anspruch genommen würde (Art. 45, Absatz 4, BeamtG; Art. 54 BO I; Art. 47 BO II).

d) Urlaub.

Bei längerem Urlaub unterbleibt die Auszahlung der Besoldung für die Dauer der Abwesenheit ganz oder teilweise (Art. 45, Absatz 4, BeamtG; Art. 58 BO I; Art. 51 BO II). Nicht zu verwechseln mit dem Urlaub, der für besondere Zwecke gewährt wird, sind die ordentlichen Ferien, während welcher der Beamte seine Bezüge ungeschmälert bezieht.

e) Rentenbezug wegen Teilinvalidität.

Der Beamte, der von der Suval oder der Militärversicherung im Verlaufe der Amts dauer²²⁾ eine Rente zugesprochen erhält, muss sich diese auf die Besoldung anrechnen lassen, wenn die Verwaltung genötigt ist, ihm wegen der eingetretenen Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten eine andere Tätigkeit zuzuweisen. Dies ergibt sich ganz deutlich aus der Bestimmung von Art. 45, Absatz 5, BeamtG. Wie aber, wenn der Beamte trotz der Unfallfolgen in der bisherigen Stellung belassen wird? Soll er dann neben der vollen Besoldung auch die Rente der Suval oder der Militärversicherung beziehen? Die Verwaltung vertritt den Standpunkt, dass auch in diesem Falle die Besoldung um den Betrag der Leistungen der genannten Institute zu kürzen sei. Es widerspräche dem Sinn und Zweck der Versicherung, wenn sich der Beamte wegen des Unfalls ökonomisch besser stellen würde, als wenn er diesen nicht erlitten hätte. Art. 45 BeamtG lasse diese Auslegung durchaus zu; obgleich der Schlussatz „Immerhin sind Leistungen der Militärversiche-

²²⁾ Die Verwaltung kann das Beamtenverhältnis auf Beginn jeder Amts dauer neu ordnen.

rung oder der Unfallversicherungsanstalt in Luzern auf die Besoldung anzurechnen“ an einen bestimmten Fall anknüpfen, könne er auch als allgemeiner Grundsatz aufgefasst werden, also auch dann zur Anwendung gelangen, wenn der Beamte sein Amt beibehält.

f) Vorläufige Dienstenthebung.

Wird der Beamte im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (z. B. bei dringendem Verdacht der Unterschlagung) vom Dienste enthoben, so können ihm gleichzeitig die Besoldung und die Zulagen gekürzt oder entzogen werden. Erweist sich in der Folge die Diensteinstellung als nicht gerechtfertigt, so hat der Beamte Anspruch auf Nachvergütung der entzogenen Bezüge (Art. 52 BeamG).

II. Der Anspruch auf besondere Leistungen des Bundes bei Krankheit und Unfall des Beamten.

1. Allgemeines.

Durch die Bestimmung von Art. 48, Absatz 5, BeamG wird der Bundesrat ermächtigt, Vorschriften über die Leistungen des Bundes bei Krankheit und Unfall der Beamten zu erlassen. Als „Leistungen des Bundes“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung kommen besondere Fürsorgemassnahmen in Betracht, die unabhängig sind von der Regelung des Besoldungsanspruches bei Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Unfall (vgl. Art. 45, Absatz 4, Buchstabe a, BeamG) und von der durch die Personalversicherung geschaffenen Fürsorge im Invaliditäts- und Todesfalle.

Die Ausführungsvorschriften zur eingangs erwähnten Gesetzesbestimmung sind enthalten in den Art. 59 und 60 BO I und Art. 52 und 53 BO II.

2. Ansprüche aus der Krankenfürsorge.

In Krankheitsfällen erwachsen sehr oft dem Beamten ausserordentliche Ausgaben für ärztliche Behandlung und

Pflege. Die Versicherung solcher Kosten übernehmen im allgemeinen die Krankenkassen. Durch das BeamtG (Art. 48, Absatz 5) ist der Bundesrat ermächtigt worden, eigene Krankenkassen zu errichten oder den Beamten zu verpflichten, einer vom Bunde anerkannten Krankenkasse beizutreten. Soweit die allgemeine Bundesverwaltung in Betracht kommt, hat der Bundesrat von dieser Ermächtigung bis jetzt nicht Gebrauch gemacht. Dagegen besitzen die Bundesbahnen eine Krankenkasse, die lange vor dem Inkrafttreten des BeamtG gestützt auf Art. 47 des Eisenbahnrückkaufsgesetzes errichtet wurde. Diese Institution hat den Charakter einer Betriebskrankenkasse im Sinne von Art. 1 KUVG. Sie ist die Kasse einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, nicht aber eine „öffentliche Kasse“ im Sinne von Art. 2 KUVG²³⁾. Sie besitzt nicht eigene Rechtspersönlichkeit und wird von der Generaldirektion der Bundesbahnen unter Mitwirkung der Versicherten verwaltet (Art. 43 der Kassenstatuten).

In bezug auf die Sicherung der Kassenleistungen, die Kürzung und den Entzug derselben sowie die Verrechnung rückständiger Beiträge der Mitglieder mit den Kassenleistungen enthalten die Statuten der Krankenkasse ähnliche Bestimmungen wie die Statuten der Personalversicherungskassen. Wir beschränken uns daher darauf, hier den wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen wiederzugeben und verweisen im übrigen auf die Ausführungen unter „V. Der Anspruch auf Leistungen und Rückzahlungen der Personalversicherungskassen des Bundes“ hiernach.

Die Ansprüche auf Leistungen der Kasse sind unpfändbar und unabtretbar²⁴⁾). Anderseits kann aber die

²³⁾ Öffentliche Kassen sind nur solche, die kraft öffentlich-rechtlichen Beschlusses der zuständigen Kantons- oder Gemeindebehörde als Bestandteil der öffentlichen Kantons- bzw. Gemeindeverwaltung errichtet werden (Nr. 3 der Zusammenstellung grundsätzlicher Entscheide, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung).

²⁴⁾ Ob diese Statutenbestimmung, namentlich was die Unpfändbarkeit des Anspruches betrifft, rechtswirksam sei, darüber

Kassenverwaltung Massnahmen treffen, damit ihre Geldleistungen für die Zwecke der Versicherung verwendet werden (Art. 41 der Statuten).

Besitzt ein Kassenmitglied für den ihm aus der Krankheit erwachsenen, statutengemäss versicherten Schaden noch Anspruch auf Leistungen Dritter (z. B. des Halters des Hundes, von dem er gebissen wurde), so vergütet die Kasse nur den Unterschied zwischen diesen Leistungen und den statutarischen Leistungen. Bestreitet der Dritte seine Leistungspflicht, so gewährt die Kasse die volle statutarische Leistung; das Mitglied hat aber der Kasse seinen Anspruch an den Dritten bis auf die Höhe der Kassenleistungen abzutreten. Ausnahmen bestehen nach zwei Richtungen hin. Die vom Kassenmitglied eingegangenen Privatversicherungen, für die er Prämien bezahlt, beeinflussen die Leistungen der Kasse nicht. Sodann gewährt die Krankenkasse bei Ansprüchen des Kassenmitgliedes an die Militärversicherung ihre Leistungen, über diejenigen der Militärversicherung hinaus, bis auf den Betrag des erlittenen Schadens, d. h. des entgangenen Lohnes und der Ausgaben für Krankenpflege (Art. 31 der Statuten).

Ist die Krankheit die Folge groben Selbstverschuldens, so können die Kassenleistungen bis auf die Hälfte, jedoch nicht unter die gesetzlichen Mindestleistungen herabgesetzt werden (Art. 27 der Statuten).

Die Versicherungsleistungen können für die Zeit eingestellt werden, während welcher ein nicht im Dienste der Bundesbahnen stehender Erkrankter im Auslande wohnt. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar auf

können Zweifel bestehen. Art. 48, Absatz 5, BeamtG ermächtigt allerdings den Bundesrat, eigene Krankenkassen zu errichten, bietet aber im übrigen keine Handhabe für die Aufstellung von Statutenbestimmungen, durch die Vorschriften des eidgenössischen Betreibungsrechtes ausser Kraft gesetzt werden. Vgl. hierzu die Ausführungen des Bundesgerichtes in seinem Entscheid i. S. Grädel (BGE 57, III, 9 ff.).

Versicherte, die als Aktive ihren Wohnsitz im Ausland nehmen mussten und diesen Wohnsitz nach erfolgter Pensionierung beibehalten haben (Art. 28 der Statuten).

Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der Kasse hat den ganzen oder teilweisen Entzug der Kassenleistungen zur Folge. Wenn Krankheiten auf Veranlagungen zurückzuführen sind, die bei der Aufnahme in den Dienst der Bundesbahnen verheimlicht wurden, so werden Kassenleistungen nicht ausgerichtet (Art. 29 der Statuten).

Rückständige Beiträge der Kassenmitglieder werden mit dem Krankengeld verrechnet (Art. 40 der Statuten).

3. Ansprüche aus der Unfallfürsorge.

Die Unfallfürsorge greift dann Platz, wenn der Beamte wegen eines Betriebsunfalles, d. h. eines ihm im Dienste zugestossenen Unfalles, invalidiert werden muss oder stirbt²⁵⁾. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit sollen dem invalidierten Beamten die bisherigen Bezüge, wenn auch in anderer Form als der der Besoldung, solange er lebt, erhalten bleiben. Liegt Berufsinvalidität, nicht aber gänzliche Erwerbsunfähigkeit vor, so verringern sich im Verhältnis zur verbleibenden Erwerbsfähigkeit die Leistungen aus der Unfallfürsorge. Entsprechend ausgestaltet sind die Leistungen an die Hinterbliebenen von im Dienste verunfallten Beamten.

Die Unfallfürsorge, wie sie sich aus dem KUVG und dem BeamtG ergibt, geht zurück auf die sog. „Promesse Comtesse“, die durch das BeamtG noch weiter ausgebaut wurde. Bekanntlich sollte nach der „Promesse Comtesse“ das Bundespersonal unter der Herrschaft des KUVG nicht ungünstiger behandelt werden als nach dem Eisenbahnpflichtgesetz.

²⁵⁾ Bei nur zeitweiliger Dienstunfähigkeit hat der verunfallte Beamte gegenüber der Verwaltung nur Anspruch auf den ungeschmälerten Bezug der Besoldung während der Dauer der Dienstaussetzung.

Im einzelnen setzen sich die Leistungen, auf die der wegen eines Betriebsunfalles invalidierte Beamte, bzw. bei dessen Tod seine Hinterbliebenen, Anspruch haben, wie folgt zusammen:

War der Beamte bei der Suval obligatorisch versichert, so werden im Invaliditätsfalle die Leistungen dieser Anstalt durch „Zuschüsse“ der Verwaltung erhöht. Letztere sind, wie bereits erwähnt, so bemessen, dass bei völliger Erwerbsunfähigkeit Suvalrente nebst Zuschuss 100% der bisherigen Bezüge ausmachen. Im Todesfalle gewährt die Verwaltung entsprechende Zuschüsse zu den Hinterbliebenenrenten der Suval und zu der von dieser bezahlten Bestattungsentschädigung.

Nicht bei der Suval obligatorisch versicherte Beamte und ihre Hinterbliebenen erhalten bei Betriebsunfällen die gleichen Leistungen wie die bei dieser Anstalt obligatorisch versicherten Beamten, bzw. ihre Hinterbliebenen. Nur gehen in diesem Falle sämtliche Leistungen zu Lasten der Verwaltung.

Zur Vermeidung einer Überversicherung werden die Leistungen der Suval und die an Stelle und in Ergänzung derselben von der Verwaltung gemachten Leistungen mit den statutarischen Leistungen der Personalversicherungskassen und gegebenenfalls der Militärversicherung (Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten) verrechnet. Wie die Verrechnung im einzelnen vorgenommen wird, ist unter „4. Kürzung des Anspruches“ (Buchstabe a) auf Seite 249 ff. hiernach näher dargelegt.

Nicht gesetzlich geregelt ist die Frage, ob der Bund seine Leistungen aus der Unfallfürsorge mit Gegenforderungen an den Beamten verrechnen könne. Es liegt hier nahe, diese Leistungen den statutarischen Leistungen der Personalversicherungskassen gleichzustellen, die Verrechnung also nur zuzulassen bei Forderungen wegen absichtlich vom Beamten gestifteten Schadens, unter Wahrung des Existenzminimums (BeamG Art. 48, Absatz 4).

Die Witwe, die sich wiederverheiratet, verliert den Anspruch auf die vom Bunde unter dem Titel der Unfallfürsorge gewährten besondern Leistungen; an Stelle dieser Leistungen tritt eine Abfindung, deren Höhe nach den Grundsätzen von Art. 88 KUVG festgesetzt wird. Ist die Witwe mehr als sechs Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so tritt eine Kürzung des Zuschusses der Verwaltung zur Witwenrente oder zur Witwen- und Kinderrente ein²⁶⁾.

Sämtliche Leistungen und Zuschüsse, die der Verunfallte oder seine Hinterbliebenen zufolge des Unfalles, sei es von der Suval, sei es vom Bunde erhalten, sind unpfändbar und unabtretbar (vgl. Art. 96 KUVG; Art. 59, Absatz 8, BO I; Art. 52, Absatz 6, BO II)²⁷⁾.

Haben der Verunfallte oder seine Hinterbliebenen den Unfall absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf die auf die Unfallfürsorge zurückzuführenden besondern Leistungen der Verwaltung; ist der Unfall von den genannten Personen grobfahrlässig herbeigeführt worden, so tritt eine dem Grade des Verschuldens angepasste Kürzung der Leistungen der Verwaltung ein (Art. 59, Absatz 9, BO I; Art. 52, Absatz 7, BO II). Hinsichtlich des Begriffes der groben Fahrlässigkeit wird auf die Ausführungen auf Seite 255 hiernach verwiesen.

Haftet ein Dritter für den Unfall (z. B. der Werk-eigentümer aus Art. 58, der Tierhalter aus Art. 56 OR), so werden die auf die Unfallfürsorge zurückzuführenden besondern Leistungen der Verwaltung nur ausgerichtet, wenn der Verunfallte oder seine Hinterbliebenen dem Bunde ihre Ansprüche gegen den Dritten bis auf die Höhe der Leistungen des Bundes abtreten (Art. 59, Absatz 7, BO I; Art. 52, Absatz 5, BO II).

²⁶⁾ Vgl. hierzu Fussnote 46 auf Seite 265.

²⁷⁾ Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Sicherung der Leistungen aus der Unfallfürsorge leitet der Bundesrat aus Art. 48, Abs. 5, des BeamtG ab. Letztere Bestimmung ermächtigt ganz allgemein diese Behörde, „Vorschriften über die Leistungen des Bundes bei Krankheit und Unfall des Beamten“ aufzustellen.

III. Der Anspruch auf Besoldungsnachgenuss.

1. Begriffliches.

Besoldungsnachgenuss ist das, was die Verwaltung dem Beamten bei seiner Invalidierung oder den Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten von seiner Besoldung ohne Gegenleistung noch auszahlt. Der Besoldungsnachgenuss schliesst, im Gegensatz zur Besoldung, auch die Zulagen in sich.

Das BeamtG (Art. 47) sieht zwei Arten von Besoldungsnachgenuss vor, nämlich:

a) den Besoldungsnachgenuss, der regelmässig beim Tode eines Beamten an dessen Hinterbliebene in der Höhe einer Monatsbesoldung ausgerichtet wird und der einen Anspruch der Hinterbliebenen bildet, und

b) den Besoldungsnachgenuss, den die Verwaltung nach Gutdünken dem invalidierten Beamten oder dessen Hinterbliebenen beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen unabhängig vom ordentlichen Besoldungsnachgenuss gewähren kann.

Für unsere Untersuchung fällt die letztere Art des Besoldungsnachgenusses ausser Betracht, weil es sich bei solchen Zuwendungen um Ermessensleistungen der Verwaltung handelt.

2. Verrechenbarkeit des Anspruches mit Gegenforderungen des Bundes.

Im Hinblick auf den Zweck der Zuwendung (Beitrag an die der Familie durch den Tod des Beamten erwachsenen ausserordentlichen Auslagen) ist in Ermangelung einer positiven Gesetzesvorschrift anzunehmen, dass, analog wie bei den Leistungen der Personalversicherungskassen an Hinterbliebene von Versicherten (Art. 48, Absatz 4, BeamtG), eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bundes nicht in Frage kommt.

3. Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches.

Weder der Anspruch selbst, noch die als Besoldungsnachgenuss ausgerichteten Beträge dürfen gepfändet, mit Arrest belegt oder in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss ist ungültig (Art. 47, Absatz 4, BeamG).

IV. Andere im Dienstverhältnis begründete vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten.

1. Allgemeines.

Ausser den bereits besprochenen, gehören zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Beamten aus dem Dienstverhältnis die folgenden:

- a) Anspruch auf Vergütung für gemachte Erfindungen (Art. 16 BeamG; Art. 14 BO I);
- b) Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf Vergütungen bei Dienstreisen, auswärtiger Verwendung des Beamten, Umzug, Ämterkumulation, Nachdienst, Stellvertretungen, Überzeitarbeit und andern ausserordentlichen Dienstleistungen (Art. 44 BeamG; Art. 45—51 BO I; Art. 38—44 BO II);
- c) Anspruch auf Entschädigung bei Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Aufhebung des Amtes (Art. 54 BeamG; Art. 62 BO I);
- d) Anspruch auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses (Art. 55, Absatz 4, BeamG; Art. 63 BO I; Art. 55 BO II).

Zweifelhaft kann es erscheinen, ob die Ansprüche auf Dienstkleider (Art. 18 BeamG), auf Ferien (Art. 50 BeamG) und auf Fahrbegünstigungen (Art. 19 BeamG) zu den vermögensrechtlichen gezählt werden können.

Die Absicht der Verwaltung bei der Abgabe von Dienstkleidern²⁸⁾ geht allerdings nicht dahin, dem Be-

²⁸⁾ Diese müssen unentgeltlich abgegeben werden, wenn der Beamte sie zu tragen verpflichtet ist (Art. 18 BeamG).

amten irgendeinen Vermögensvorteil zu gewähren. Vielmehr soll das Dienstkleid nur dazu dienen, den Beamten im Verkehr mit dem Publikum kenntlich zu machen oder ihn zu schützen, wenn er im Dienste den Unbilden der Witterung, Verunreinigung, Staub u. dgl. besonders ausgesetzt ist. Trotzdem hat man es hier mit Objekten zu tun, deren Wert in Geld abgeschätzt werden kann. Durch das Tragen der Dienstkleider verringern sich zweifellos die Ausgaben des Beamten für die Anschaffung von Zivilkleidern.

Interessante Ausführungen über die Natur des Ferienanspruches enthalten die Urteile der Gewerbegerichte über Anstände bei der Auslegung von Bestimmungen privater Arbeitsverträge. Nach der Auffassung dieser Gerichte ist der Ferienanspruch grundsätzlich ein „Naturalanspruch“. Während der Vertragsdauer könne man die Ferien nicht einer Geldforderung gleichsetzen. Der Dienstpflichtige, der Anspruch auf Ferien zu haben glaubt, müsse sie rechtzeitig vor Beendigung des Dienstverhältnisses verlangen. Erst bei Weigerung des Dienstherrn wandle sich der Anspruch in eine Geldforderung bzw. in einen Schadenersatzanspruch um²⁹⁾.

Hinsichtlich der Fahrbegünstigungen bestimmt das BeamtG, dass aus einer Einschränkung derselben ein Anspruch auf Entschädigung nicht abgeleitet werden kann. Dieser Grundsatz wurde auf Antrag der ständeräätlichen Kommission in das Gesetz aufgenommen. Wie sich aus dem Votum eines Mitgliedes dieser Kommission im Ständerat ergibt, wollte diese damit betonen, dass es keinen Rechtsanspruch auf Fahrbegünstigungen gibt (Stenogr. Bull. 1925, Ständerat, S. 246). Ähnlich spricht sich der Bundesrat über den Charakter der Fahrbegünstigungen in der Botschaft zum BeamtG (S. 96) aus³⁰⁾.

²⁹⁾ Vgl. Schweingruber, Die Entwicklung des Dienstvertragsrechtes durch die Gerichtspraxis, ZBJV, Bd. 68, S. 258/259.

³⁰⁾ Nach Im Hof (a. a. O. S. 381a, Fussnote 120) schliesst Art. 19, Absatz 2, BeamtG einen Anspruch auf Fahrbegünsti-

In diesem Zusammenhange ist auch zu erwähnen, dass nach dem Urteil des Bundesgerichtes vom 27. Januar 1923 i. S. Streit gegen Tomaschpolsky der Anspruch des Dienstpflichtigen auf ein Zeugnis nicht als ein vermögensrechtlicher zu betrachten ist. Der Appellationshof des Kantons Bern hatte in einem früheren Entscheid über eine Zeugnisstreitsache dagegen die Auffassung vertreten, der Kläger könne den Vermögenswert des Zeugnisanspruches abschätzen (Schweingruber, a. a. O. S. 261).

2. Verrechenbarkeit des Anspruches mit Gegenforderungen des Bundes.

In Ermangelung sonderrechtlicher Vorschriften gelangen mit Bezug auf die unter 1, Buchstaben a—d hiervor genannten Ansprüche die Bestimmungen des OR analog zur Anwendung. Darnach ist die Verrechnung nur zulässig im Rahmen des Existenzminimums, soweit nicht absichtliche Schadensstiftung vorliegt.

3. Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches.

Der Anspruch auf Dienstkleider ist als ein höchstpersönlicher zu betrachten und kann daher weder abgetreten noch verpfändet werden. Dagegen besteht die Möglichkeit der Verpfändung einzelner Dienstkleiderstücke. Ein solches Vorgehen würde sich aber als Pflichtwidrigkeit charakterisieren und die Verantwortlichkeit des Beamten gegenüber der Verwaltung begründen.

Für die übrigen vermögensrechtlichen Ansprüche (Buchstaben a—d von Ziffer 1) gilt hinsichtlich der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches, was für die Besoldung und die Zulagen gesagt worden ist.

gungen nicht aus. Ein solcher Anspruch bestehe vielmehr, solange die Vergünstigung dem Beamten eingeräumt und sie nicht durch rechtsgültige Verfügung eingeschränkt worden sei.

4. Kürzung und Entzug des Anspruches.

Die Vergütung der Umzugskosten, auf die der Beamte bei Versetzungen Anspruch hat, kann von der Verwaltung im Sinne einer Disziplinarstrafe geschmälert oder entzogen werden (Art. 31, Absatz 1, Ziffer 5, BeamG).

V. Der Anspruch auf Leistungen und Rückzahlungen der Personalversicherungskassen des Bundes.

1. Begriffliches.

Nach Art. 48 des BeamG hat der Bund als Arbeitgeber den Beamten bei einer der beiden Personalversicherungskassen — Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter und Pensions- und Hilfskasse für das Personal der schweizerischen Bundesbahnen — gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod zu versichern.

Der Beamte kann in die Versicherungskassen entweder als Versicherter oder als Spareinleger aufgenommen werden. Das Spareinlegerverhältnis kommt als Vorstufe des Versicherungsverhältnisses oder als Ersatz für dasselbe in Betracht, wenn der Beamte die Bedingungen für die Aufnahme als Versicherter nicht erfüllt (ungenügende Gesundheit, vorgerücktes Alter usw.).

Nicht alle Auszahlungen der Personalversicherungskassen haben den Charakter von Kassenleistungen und geniessen den für diese statuierten besondern Rechtsschutz. Unter Kassenleistungen im Sinne der Statuten versteht man nur, was die Kassen beim Eintritt eines Versicherungsfalles (Invalidität, Tod usw.) zu prästieren haben.

Beim Versicherungsverhältnis sind Kassenleistungen die Renten bzw. Pensionen und die einmaligen Abfindungen; ausserdem die Unterstützungen und, bei den Bundesbahnen, das Krankengeld³¹⁾ (Abschnitt B der

³¹⁾ Bei den Bundesbahnen fallen vom Zeitpunkt an, wo der Besoldungsanspruch des Beamten wegen Krankheit gekürzt wird,

Statuten der beiden Kassen). Die blosse Rückzahlung der vom Beamten einbezahlten Beiträge (sog. Abgangsentschädigung) hat nicht den Charakter einer Kassenleistung. Die Grosszahl der Fälle, in denen die Abgangsentschädigung zur Auszahlung gelangt, betrifft Beamte, die zufolge eigenen Verschuldens entlassen werden oder die aus eigenem Entschluss aus dem Bundesdienste austreten³²⁾.

d. h. vom siebenten Monat hinweg (siehe unter „b. Krankheit und Unfall“ auf Seite 229 hiervor), die Teilbesoldungen nicht zu Lasten der Betriebsrechnung, sondern im Sinne von Art. 42 der Statuten II als „Krankengeld“ zu Lasten dieser Kasse. Die allgemeine Bundesverwaltung kennt das Krankengeld nicht; die Besoldungen werden im Krankheitsfalle, ob eine Kürzung eintrete oder nicht, stets zu Lasten der allgemeinen Verwaltungsrechnung ausgerichtet.

³²⁾ Die vom Versicherten einbezahlten Beiträge werden ausserdem (ganz oder teilweise) zurückerstattet:

- a) wenn der versicherte Jahresverdienst herabgesetzt wird, ohne dass eine Teilinvalidierung erfolgt und der Versicherte von seinem Rechte, für den bisherigen Jahresverdienst weiter versichert zu bleiben, nicht Gebrauch macht. In diesem Falle erhält er die für den weggefallenen Teil des versichert gewesenen Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück (Art. 11 Statuten I; Art. 10 Statuten II);
- b) wenn im Falle von Invalidität die Kasse zufolge Leistungen der Suval oder der Militärversicherung von jeder Leistung befreit ist, bzw. der Versicherte auf jeden weitern Anspruch an die Kasse verzichtet (Art. 13, Absatz 2, Statuten I; Art. 12, Absatz 2, Statuten II);
- c) wenn im Todesfalle eines Versicherten aus denselben Gründen wie unter b die Kasse von jeder Leistung befreit ist (Art. 13, Absatz 2, Statuten I; Art. 12, Absatz 2, Statuten II).

In den unter b und c genannten Fällen werden die einbezahlten Beiträge im vollen Umfange (ohne Zinsen) zurückbezahlt. Im zuletzt genannten Falle (Buchstabe c) haben die nach Statutenrecht als Hinterbliebene in Betracht kommende Witwe und Waisen Anspruch auf die Rückzahlung der Beiträge. Diese fallen daher nicht in den Nachlass des verstorbenen Versicherten und stehen dem Zugriff der Gläubiger des Versicherten nicht offen (BGE i. S. Steiner und Konsorten gegen Kasse II, vom 14. März 1932, Bd. 58, I, 56 ff.).

Beim Spareinlegerverhältnis hat man es dann mit einer geschützten Kassenleistung zu tun, wenn der Spareinleger bei Auflösung des Dienstverhältnisses sowohl die eigenen Einlagen als die Bundesinlagen (mit Zinsen) ausbezahlt erhält. Dies ist der Fall, wenn er wegen Invalidität oder wegen einer nach mindestens fünf Versicherungsjahren eingetretenen unverschuldeten Nichtwiederwahl oder Entlassung oder Alters halber aus dem Dienste des Bundes austritt. Endigt das Dienstverhältnis mit dem Tode des Spareinlegers, so haben die Auszahlungen der Kassen an die Hinterbliebenen nur dann den Charakter von Kassenleistungen, wenn sie erfolgen:

- a) an den Ehegatten oder an solche Kinder des Verstorbenen, die unter achtzehn Jahre alt oder erwerbsunfähig sind;
- b) an andere Nachkommen oder Eltern, Grosseltern oder Geschwister, sofern sie bedürftig sind und der Verstorbene zu ihrem Lebensunterhalt wesentlich beigetragen hat.

2. Verrechenbarkeit des Anspruches mit Gegenforderungen des Bundes.

a) Kassenleistungen.

Die Möglichkeit, Leistungen der Kassen mit Gegenforderungen des Bundes zu verrechnen, ist vom Gesetzgeber auf den Fall beschränkt worden, wo der Versicherte, Spareinleger oder Invalidenrentenbezüger dem Bunde Beträge für absichtlich zugefügten Schaden schuldet (BeamtG, Art. 48, Absatz 4). Als Schaden kommt hier nur Vermögensschaden in Betracht. Mit Absicht wird der Schaden zugefügt, wenn der schädigende Erfolg vom Täter im Zeitpunkt, in dem er von der Handlung noch abstehen kann, als die notwendige oder doch wahrscheinliche Folge seines pflichtwidrigen Verhaltens vorausgesehen werden konnte. Nicht nötig zum Begriff der Absicht ist, dass die Schädigung das Motiv für das pflichtwidrige Verhalten sei³³⁾.

³³⁾ Vgl. Becker, Kommentar zum ZGB, Art. 340, Note 6.

Auch bei absichtlich zugefügtem Schaden kann indessen eine Verrechnung nur insoweit vorgenommen werden, als die Kassenleistungen nicht zum Unterhalt des Anspruchsberechtigten und seiner Familie unbedingt erforderlich sind. Nicht zulässig ist die Verrechnung mit statutarischen Leistungen an Hinterbliebene von Versicherten und Spareinlegern. Im übrigen sind für die Voraussetzungen der Verrechnung und ihre Wirkungen die Bestimmungen des OR (Art. 120—124) anwendbar.

*b) Abgangsentschädigung und eigene Einlagen
des Spareinlegers.*

Wie bereits erwähnt, hat man es bei der Abgangsentschädigung im Versicherungsverhältnis nicht mit einer Kassenleistung im Sinne der Statuten der Personalversicherungskassen zu tun (Art. 8 bzw. 7). Das Gegenstück beim Spareinlegerverhältnis bildet die Auszahlung der eigenen Einlagen nach Art. 54 bzw. 55, Absatz 1, der Kassenstatuten, wenn sie ohne gleichzeitige Auszahlung der Bundeseinlagen erfolgt.

Die Verrechnung von Guthaben dieser Art des Versicherten oder Spareinlegers mit Forderungen des Bundes untersteht nicht den Bestimmungen von Art. 48, Absatz 4, des BeamtG; es kommen vielmehr per analogiam die Vorschriften des OR zur Anwendung. Demnach sind diese Guthaben unbeschränkt verrechenbar bei Ersatzforderungen für absichtlich zugefügten Schaden; im übrigen ist die Verrechnung ohne die Zustimmung des Ansprechers nur statthaft, soweit das Guthaben für seinen Unterhalt und denjenigen seiner Familie nicht unbedingt erforderlich ist (Art. 340 OR).

In der Praxis kommen Verrechnungen mit der Abgangsentschädigung ziemlich häufig vor. Meistens betrifft es Fälle, wo entlassene Beamte, die das Recht auf Leistungen der Personalversicherungskassen verwirkt haben, wegen zum Nachteil des Bundes begangener Veruntreuungen diesem gegenüber ersatzpflichtig geworden sind.

3. Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches.

a) Kassenleistungen.

Die Leistungen der Versicherungskassen des Bundes geniessen hinsichtlich des Zugriffes Dritter den gleichen Schutz wie der Besoldungsnachgenuss und sind, gleich wie dieser, unabtretbar. Das Bundesgesetz über die eidgenössische Versicherungskasse, vom 30. September 1919, drückt dies in Art. 8 wie folgt aus:

„Die Ansprüche auf Leistungen der Kasse, sowie die als Kassenleistungen bezogenen Gelder, dürfen weder gepfändet noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Kassenleistungen ist ungültig.“

Eine wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält Art. 18 der Kassenstatuten II.

Dadurch, dass der Gesetzgeber die Leistungen der Personalversicherungskassen als absolut unpfändbar³⁴⁾ erklärte, wollte er den Bezugsberechtigten und ihren Familien nicht allein das Existenzminimum, sondern was zum standesmässigen Unterhalt erforderlich ist, sichern. Er tat dies im Vertrauen darauf, dass der Pensionierte von dem ihm gewährten Vorrecht keinen ungebührlichen Gebrauch machen, sich also ohne zwingende Not nicht auf die Unpfändbarkeit der Kassenleistungen berufen werde, um übernommene Verpflichtungen nicht zu erfüllen.

Gegenüber den Personalversicherungskassen wirken sich die Bestimmungen über die Sicherung der Kassenhilfe praktisch in der Weise aus, dass die Kassen Mitteilungen von Pensionierten oder von Dritten (z. B. einer Bank, die dem Pensionierten ein Darlehen gewährt hat) über

³⁴⁾ Auf die absolute Unpfändbarkeit des Pensionsanspruches kann sich der Beamte auch den Unterhaltsansprüchen von Familiengliedern und ausserehelichen Kindern gegenüber berufen (BGE 46, III, 57).

erfolgte Abtretungen und Verpfändungen des Pensionsanspruches keine Folge geben können. Gegen Pfändungsverfügungen, die von Betreibungsämtern in Missachtung der Sicherungsbestimmungen getroffen werden, kann, weil eine Verletzung zwingender Rechtsvorschriften vorliegt, auch nach Verfluss der zehntägigen Frist (Art. 17 Sch.KG), und zwar sowohl vom Betroffenen als von der Kassenverwaltung, Beschwerde erhoben werden³⁵⁾), vorausgesetzt, dass es sich um Ansprüche auf Kassenleistungen handelt, die noch nicht durch Zahlung getilgt worden sind. Nicht zwingend ist das Pfändungsverbot für die als Kassenleistungen bereits bezogenen Gelder und allfällige Ersatzwerte. Die Pfändung einer Obligation, die der Schuldner aus der ihm von einer Personalversicherungskasse geleisteten Abfindung angeschafft hat, kann daher nicht ex officio aufgehoben werden, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist. Wird die Pfändung nicht innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist angefochten, so besteht sie zu Recht gleich der Pfändung anderer, zwar unpfändbarer, aber nicht unveräußerlicher Vermögensstücke (BGE 56, III, 123).

Schwierigkeiten kann bei den Abfindungen der Nachweis bereiten, dass die Vermögensleistung zur Zeit der Pfändung noch vorhanden ist. Als vorsorgliche Massnahme wird sich daher empfehlen, das Geld so anzulegen, dass die Identität mit der Kassenleistung jederzeit nachgewiesen werden kann.

*b) Abgangsentschädigung und eigene Einlagen
des Spareinlegers.*

Die Abgangsentschädigung und die nicht den Charakter von Kassenleistungen besitzenden Auszahlungen im Spareinlegerverhältnis sind für Dritte pfändbar und ver-

³⁵⁾ Vgl. BGE 44, III, 175 und „SBB-Nachrichtenblatt“ Nr. 8 von 1926, „Praktische Rechtsfälle für Pensionierte“, von Dr. K. E. Weber.

arrestierbar, wenn auch nur soweit sie nicht zum Lebensunterhalt des Beamten und seiner Familie unbedingt notwendig sind. Da die zur Rückzahlung gelangenden Beiträge durch Abzüge von der Besoldung des Versicherten oder Spareinlegers geleistet wurden, ist solchen Guthaben vom Bundesgericht die Eigenschaft von Lohnguthaben im Sinne des Art. 93 SchKG zuerkannt worden (vgl. BGE 34, I, 410 ff.).

Erhebt der aus eigenem Verschulden entlassene Beamte Anspruch auf Kassenleistungen, so kann nach dem Urteil des Bundesgerichtes vom 30. Dezember 1918 i. S. Meier-Steiner (Bd. 44, III, 197 ff.) der Anspruch auf die Abgangsentschädigung nicht gepfändet werden, bevor rechtskräftig festgestellt ist, dass keine Pensionsberechtigung besteht.

Tritt ein Beamter in der Voraussicht seiner baldigen selbstverschuldeten Entlassung den Anspruch auf die Abgangsentschädigung einem Dritten ab, so kann die Abtretung von der Verwaltung nur als eine bedingte anerkannt werden, weil im Moment der Abtretung noch ungewiss ist, ob und mit welchen Folgen für das Versicherungsverhältnis das Dienstverhältnis aufgelöst werden wird. Solche Abtretungen werden namentlich vorgenommen von Beamten, die sich wegen Veruntreuungen in Untersuchungshaft befinden, aber noch nicht entlassen wurden und durch möglichst rasche Befriedigung des Geschädigten ein mildes Urteil erwirken möchten.

Im Falle des Konkurses des Beamten wird die Abgangsentschädigung, entsprechend dem ihr vom Bundesgericht zuerkannten Charakter eines Lohnguthabens, gleich wie die Besoldung behandelt. Es wird in dieser Beziehung auf das, was unter diesem Titel gesagt wurde, verwiesen.

4. Kürzung des Anspruches.

a) Wegen Konkurrenz mehrerer Sozialversicherungen (Art. 13 Statuten I; Art. 12 Statuten II).

Wenn ein Versicherungsfall sowohl Anlass zu Leistungen der Personalversicherungskassen als der Suval³⁶⁾ oder der Militärversicherung gibt, so werden die Leistungen der Personalversicherungskassen um den Betrag der Leistungen der beiden andern Sozialversicherungen gekürzt. Beispiel: Ein Beamter stirbt infolge einer Krankheit, die er sich im Militärdienst zugezogen hat. Die betreffende Personalversicherungskasse zahlt der Witwe nur eine Witwenrente im Betrage des Unterschiedes zwischen der statutarischen Witwenrente und der von der Militärversicherung geleisteten Witwenrente aus.

Durch die Anrechnung der Leistungen der Suval und der Militärversicherung auf den Leistungen der Personalversicherungskassen soll verhindert werden, dass ein Versicherter oder dessen Hinterbliebenen aus dem Zusammentreffen zweier Sozialversicherungen Vorteile ziehen oder sich gar bereichern.

Ist der Versicherungsfall durch einen Betriebsunfall des Beamten herbeigeführt worden, so werden von der Kasse II auf ihren Leistungen, ausser den Leistungen der Suval, auch die Zuschüsse angerechnet, die von der Verwaltung unter dem Titel der Unfallfürsorge gewährt werden (Art. 52 BO II). Bei Betriebsunfällen wird diese Kasse daher nur dann leistungspflichtig, wenn die statutarischen Kassenleistungen die Leistungen der Suval nebst Zuschuss übersteigen (Art. 12, Absatz 1, Statuten II). Bei der Kasse I ist es die Verwaltung (Unfallfonds), die ihre „Zuschüsse“ mit den Leistungen der Kasse verrechnet, soweit letztere die Suvalrente übersteigen (Art. 59, Ziffer 6, BO I).

³⁶⁾ Bei der Suval kommen hier nur Leistungen der obligatorischen Versicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle) in Betracht.

Folgendes Beispiel diene zur Erläuterung der beiden Verrechnungsarten. Ein Beamter mit einem versicherten Jahresverdienst von 5000 Fr. wird wegen eines Betriebsunfalles invalidiert. Er hat Anspruch auf eine Suvalrente von 3000 Fr. und auf eine Zuschussrente der Verwaltung von 1287 Fr. (42,9% von 3000 Fr.). Nach den Statuten der Personalversicherungskassen beträgt seine Invalidenrente 3500 Fr. Gehört der Beamte der Kasse II an, so erhält er von dieser keine Leistungen, weil ihre statutarischen Leistungen weniger ausmachen als die Rente der Suval nebst Zuschuss (4287 Fr.). Im Falle der Zugehörigkeit zur Kasse I hat er zwar auch nur Anspruch auf Rentenleistungen im Gesamtbetrag von 4287 Fr.; diese fliessen aber aus folgenden Quellen: 1. Suval 3000 Fr.; 2. Versicherungskasse (Unterschied zwischen der Suvalrente und der statutarischen Invalidenrente) 500 Fr.; 3. Unfallfonds der allgemeinen Bundesverwaltung (Zuschussrente weniger Rente der Versicherungskasse) 787 Fr.

Damit die Personalversicherungskassen ihre Leistungen mit denjenigen der Suval verrechnen können, ist es nicht notwendig, dass die Ansprüche auf Unfallrente und Invalidenpension auf das gleiche objektive Ereignis zurückzuführen seien. In dieser Hinsicht erklärte das Bundesgericht (AS 57, I, 249 ff.) die Ausdrucksweise der Statuten „ein Versicherungsfall, für den die Suval einzutreten hat“ als ungenau. Der Eisenbahner, der infolge eines Unfalles eine Rente von der Suval bezieht, aber durch den Unfall nicht dienstunfähig geworden ist, muss sich bei seiner späteren Pensionierung die Anrechnung der Suvalrente auf der Pension gefallen lassen, auch wenn der Unfall nicht kausal für die Pensionierung war. Die Kürzung der Pension tritt demnach stets ein, wenn der Bezüger einer Invalidenrente einer Personalversicherungskasse gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der Suval hat. Das Gesagte gilt natürlich auch im Verhältnis der Personalversicherungskassen zur Militärversicherung.

Eine andere Frage ist die, ob die Leistungen der Suval und der Militärversicherung auf denjenigen der Personalversicherungskassen auch dann angerechnet werden dürfen, wenn sie ungleichartig sind. Die Beantwortung dieser Frage wird dadurch etwas erschwert, dass die massgebenden Statutenbestimmungen der Personalversicherungskassen textlich nicht ganz übereinstimmen. Während die Statuten der Kasse I (Art. 13) die Verrechnung der Gesamtleistung der Suval oder der Militärversicherung mit der statutarischen Gesamtleistung der Kasse vorsehen, stellen die Statuten der Kasse II (Art. 12) die einzelnen Leistungen der Suval oder der Militärversicherung den gleichartigen Einzelleistungen dieser Kasse gegenüber. Indessen hat sich das Bundesgericht dahin ausgesprochen, dass diese redaktionellen Unstimmigkeiten nicht dazu führen sollen, die Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung schlechter zu behandeln als diejenigen der Bundesbahnen. Gleichzeitig wurde vom Bundesgericht entschieden, dass Gleichartigkeit der Versicherungsleistungen im Sinne der Statuten II dann vorliege, wenn die Leistungen rechtlich gleichartig und den wirtschaftlichen Folgen des gleichen Erwerbsunfähigkeitegrundes (Krankheit, Invalidität, Kindesalter usw.) zu begegnen bestimmt sind. Nicht nötig für den Begriff der Gleichartigkeit sei, dass auch der zu ersetzende Verdienstausfall auf der gleichen Grundlage berechnet werden müsse. In diesem Sinne wurde der Invalidenpension gemäss Kassenstatuten II als gleichartig erklärt die Invalidenrente der Suval nebst Zuschuss der SBB³⁷⁾). Die genannten Leistungen beruhen alle auf dem Gedanken der Sozialversicherung und stellen die Entschädigung für die gleiche Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) dar. Vom eidgenössischen Versicherungsgericht sind in früheren Urteilen aus ähnlichen Erwägungen als gleichartige Leistungen bezeichnet worden die Ab-

³⁷⁾ BGE vom 30. März 1928 i. S. Amstad gegen Kasse II (AS 54, I, 131 ff.).

findung gemäss Kassenstatuten II und die Invalidenpension der Militärversicherung; ferner die Abfindung gemäss Art. 82 KUVG und die Invalidenpension nach Kassenstatuten II³⁸⁾.

Der Grundsatz, wonach die Leistungen der Suval und der Militärversicherung auf den Leistungen der Personalversicherungskassen anzurechnen sind, erleidet einige Ausnahmen, die in Ausführungserlassen zu den Statuten enthalten sind. Darnach sind von der Verrechnung ausgeschlossen, somit von den Kassenleistungen nicht abzuziehen, Zusatzleistungen der Suval und der Militärversicherung, die für einen bestimmten, durch den Gesundheitszustand des Invaliden bedingten Zweck bewilligt werden (z. B. für die Anschaffung, den Unterhalt und den Ersatz von künstlichen Gliedern). Unverkürzt ausgerichtet neben den Kassenleistungen wird auch die sogenannte Risikoprämie, die von der Suval bei Unfällen mit Augenverlust gewährt wird als Äquivalent für die erhöhte Gefahr der vollständigen Erblindung, der die Einäugigen ausgesetzt sind.

Werden die Personalversicherungskassen infolge Anrechnung der Leistungen der Suval oder der Militärversicherung von jeder Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten ganz oder doch grösstenteils befreit, so erhebt sich die Frage, ob letzterem nicht billigerweise die einbezahlten Beiträge zurückzuerstatten seien. Die Statuten der beiden Kassen geben auf diese Frage nicht übereinstimmend lautende Antworten.

Nach den Kassenstatuten I kann der Versicherte im Falle der gänzlichen Invalidität gegen Verzicht auf jeden andern Anspruch an die Kasse die Ausrichtung der Abgangsentschädigung (d. h. die Rückgabe der einbezahlten Beiträge) verlangen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Wirkung eines solchen Verzichtes auch auf die Hinterbliebenenleistungen erstreckt, weil durch die Auszahlung

³⁸⁾ Vgl. die Urteile vom 3. Oktober 1923 i. S. Keller und vom 10. November 1925 i. S. Hügle, beide gegen Kasse II (Amtliche Sammlung, Jahrgang 1927, S. 93 ff. und 117 ff.).

der Abgangentschädigung alle Ansprüche gegenüber der Kasse erloschen (Art. 8 Statuten I). Ist der Tod des Versicherten eingetreten, so steht das gleiche Recht wie dem Versicherten seinen Hinterbliebenen zu.

Strenger lauten die Bedingungen der Kassenstatuten II. Damit dem Versicherten die eigenen Einlagen auf sein Verlangen zurückerstattet werden können, muss einmal die Kasse zufolge der Leistungen der Suval oder der Militärversicherung ihm gegenüber von jeder gegenwärtigen oder zukünftigen Leistungspflicht befreit sein. Sodann wird dem Gesuche nur entsprochen, wenn der Versicherte nicht verheiratet ist und keine Kinder unter achtzehn Jahren hat. Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Kasse von sich aus den Hinterbliebenen die vom Versicherten einbezahlten Beiträge zurück, sofern die Suval oder die Militärversicherung Hinterlassenenpensionen zu zahlen haben und die Kasse von jeder Leistung befreit ist.

Die Bestimmungen der Statuten der beiden Kassen über die Anrechnung der Leistungen der Suval und der Militärversicherung gelten analog auch für Spareinleger³⁹⁾. Die Personalversicherungskassen können daher alle Leistungen der genannten Versicherungseinrichtungen an Spareinleger auf den diesen geschuldeten eigenen Leistungen anrechnen, wenn zur Invalidierung der Bezugsberechtigten geschritten werden muss. Als Leistungen der Personalversicherungskassen kommen in diesem Falle in Betracht die mit den Bundeseinlagen kumulierten Einlagen des Spareinlegers nebst Zinsen.

b) Wegen Schadenersatzansprüchen des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen an den Bund aus einem Versicherungsfall (Art. 14, Absatz 2, Statuten I; Art. 13, Absatz 2, Statuten II).

Wenn dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen aus einem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche gegen-

³⁹⁾ Vgl. Art. 56 Statuten I und Art. 58 Statuten II sowie Urteil des eidgenössischen Versicherungsgerichtes i. S. Locher, Amtliche Sammlung, Jahrgang 1927, S. 90).

über dem Bunde (einschliesslich der Bundesbahnen) zu stehen, so werden die statutarischen Leistungen der Personalversicherungskassen nur insoweit ausgerichtet, als sie den Wert jener Ansprüche übersteigen. Demnach muss sich der Beamte, der aus einem ausserdienstlich erlittenen Unfall einen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Postverwaltung gestützt auf Art. 24 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes erwirbt, eine Kürzung der Leistungen der Personalversicherungskasse in der Höhe der ihm von der Postverwaltung zugesprochenen Entschädigung (Abfindung, Rente) gefallen lassen.

Man hat es hier mit dem gleichen Grundsatz zu tun, der in Absatz 1 von Art. 14 bzw. 13 der Statuten zum Ausdruck kommt, nämlich, dass der Versicherte nicht zweimal für den gleichen Schaden entschädigt werden soll.

Hinsichtlich der Auslegung der Begriffe „Versicherter“ und „Versicherungsfall“ wird auf die Ausführungen unter „7. Subrogationsansprüche der Verwaltung, aa) Allgemeines, und cc) Die Person des Versicherten, in dessen Rechte die Kassen eintreten“ auf Seiten 270 und 275 hier nach verwiesen.

*c) Wegen groben Selbstverschuldens des Versicherten
(Art. 15, Statuten I; Art. 14, Statuten II).*

aa) Allgemeines. Die Leistungen der Personalversicherungskassen können bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens des Versicherten ist. Diese, den Kassenorganen vom Statutengeber eingeräumte Befugnis be zweckt, die Kassen vor einer vermögensrechtlichen Schädigung zu bewahren, wenn die vorzeitige Invalidierung dem schuldhaf ten Verhalten des Versicherten zuzuschreiben ist. Den Charakter einer Strafmaßnahme hat diese Bestimmung nicht. Es ergibt sich dies schon daraus, dass Art. 31 BeamtG die Verhängung anderer als der dort vorgesehenen Disziplinarstrafen verbietet. Dagegen lässt die Fassung der Bestimmung, derzufolge die Leistungen bis auf die

Hälften herabgesetzt werden können, erkennen, dass der Statutengeber den zuständigen Kassenorganen einen beträchtlichen Ermessensspielraum gewähren wollte. Dieses Ermessen wird sich naturgemäß nicht allein in der Richtung sozialer Erwägungen, sondern auch in der Richtung der Würdigung des Grades des Verschuldens betätigen. Von der Kürzung ausdrücklich ausgeschlossen sind die Kassenansprüche der Hinterbliebenen. Diese sollen nicht unter dem Verschulden des Versicherten zu leiden haben.

Damit die Kassenorgane vom Recht der Kürzung des Anspruches Gebrauch machen können, muss ein grobes Verschulden des Versicherten vorliegen. Der Beamte muss mit andern Worten die Invalidität entweder absichtlich (arglistig, vorsätzlich) oder durch grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben. Grobfahrlässig handelt, wer die im normalen Verkehr übliche und erforderliche Sorgfalt in gröblicher Weise missachtet⁴⁰⁾). Leichte Fahrlässigkeit, d. h. die blosse Ausserachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, berechtigt nicht zu einer Kürzung des Anspruches auf Kassenleistungen.

Für die Bemessung der innerhalb des zulässigen Rahmens von 50% vorzunehmenden Kürzung des Anspruches fallen namentlich folgende Gesichtspunkte in Betracht. In erster Linie wird abzustellen sein auf den nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Schaden, der sich für die Kassen aus der vorzeitigen Invalidierung ergibt. Es ist ohne weiteres klar, dass bei einem Beamten mit vierzig oder mehr Versicherungsjahren, mit dessen baldiger Pensionierung ohnehin hätte gerechnet werden müssen, der Schaden bedeutend geringer ist als

⁴⁰⁾ Als grobe Fahrlässigkeit wird z. B. das Abspringen aus einem in voller Fahrt befindlichen Eisenbahnzug betrachtet. Näheres über die Begriffe der groben und der leichten Fahrlässigkeit findet man im Handbuch von Giorgio und Nabholz, Die schweizerische obligatorische Unfallversicherung, Zürich 1918, S. 227—230.

bei einem Beamten, der nur seit kurzer Zeit der Kasse als Versicherter angehört. Sodann wird das Verhalten des Betreffenden, bzw. das Verschuldensmoment zu berücksichtigen sein. Schliesslich werden sich die Kassenorgane in ihren Entschliessungen auch von wirtschaftlichen und sozialen Momenten leiten lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird namentlich zu würdigen sein, ob der zu Invalidierende nach seinem körperlichen und geistigen Zustande in der Lage ist, sich noch erwerbsmässig zu betätigen oder nicht, und ob er für andere Personen (Frau und Kinder) zu sorgen hat. Auf das Existenzminimum kann allerdings für das Mass der Kürzung nicht abgestellt werden. Andernfalls ergäbe sich bei gleichem Verschulden und ungleich hoher Rente eine ungleiche Behandlung des Personals. In der Betätigung des Ermessens sind die Kassen vollständig frei. Sie sind also auch nicht an die Betrachtungsweise der Suval gebunden in Fällen, wo diese Anstalt eine Kürzung ihrer Leistungen vornimmt (Art. 98 VDG) und letztere an den Leistungen der Personalversicherungskassen anzurechnen sind (Art. 13 Statuten I; Art. 12 Statuten II). Selbstverständlich muss, damit eine Kürzung beschlossen werden kann, der nötige ursächliche Zusammenhang zwischen den das grobe Selbstverschulden begründenden Tatsachen und der Invalidität vorhanden sein. Es müssen mit andern Worten diese Tatsachen, wenn auch nicht die alleinige, so doch die hauptsächlichste Ursache der Invalidität, d. h. der geistigen und körperlichen Untauglichkeit zur weiten Besorgung des Amtes, sein. Hätte die Invalidierung auch ohne den Eintritt dieser Tatsachen ausgesprochen werden müssen, so fehlt der Grund für eine Rentenkürzung. Beispiel: Ein Beamter, der wegen schwerer Lungentuberkulose unmittelbar vor der Pensionierung steht, verliert infolge grobfahrlässigen Handelns das Augenlicht. In einem solchen Fall verursacht das schuldhafte Verhalten des Beamten der Personalversicherungskasse keine aussergewöhnliche Belastung, da auch ohne dasselbe zur Invalidierung hätte geschritten

werden müssen. Infolgedessen hat auch die Anwendung von Art. 15 bzw. 14 der Statuten zu unterbleiben.

Einen für die Frage der Kausalität interessanten Entscheid hat das Bundesgericht am 19. März 1931 in einem von Fürst gegen die Bundesbahnen angestrengten Prozesse getroffen. Der vom Kläger herangezogene Experte hatte erklärt, dass die Alkoholismuserscheinungen beim Kläger derart im Hintergrund gegenüber dem Zustande seines Herzens ständen, dass dieselben für seine Invalidität infolge Herzerkrankung nicht ins Gewicht fielen. Das Bundesgericht nahm trotzdem an, dass der Kläger durch sein Verhalten die vorzeitige Pensionierung verschuldet habe, weshalb Art. 14 der Statuten II auf ihn angewendet werden durfte. Das Gericht stellte dabei auf die Befunde des behandelnden Arztes und des Bahnarztes ab, die den Kläger seit Jahren behandelt und verschiedene Gebrechen desselben mit Alkoholismus in Zusammenhang gebracht hatten.

bb) Alkoholmissbrauch als Rentenkürzungsgrund⁴¹⁾. Die meisten auf Grund des Art. 15 bzw. 14 der Kassenstatuten vorgenommenen Rentenkürzungen betreffen Fälle, in denen die Invalidität durch Alkoholmissbrauch vorzeitig herbeigeführt worden ist.

Die Frage, inwieweit Dienstuntauglichkeit auf übermässigen Alkoholgenuss zurückzuführen und inwieweit der Beamte für sein Laster verantwortlich zu erklären sei, ist nicht immer leicht zu beantworten. Für die Würdigung der Verschuldensfrage spielen konstitutionelle Minderwertigkeit, Verführung zum Trinken, erbliche Belastung

⁴¹⁾ Trunkenheit im Dienste kann bei wiederholtem Vorkommen auch den Tatbestand der „schweren oder fortgesetzten Dienstpflichtverletzung“ im Sinne von Art. 31, Absatz 4, BeamtG bilden und zur disziplinarischen Entlassung des Beamten führen; ebenso der ausserdienstliche Alkoholismus, wenn er geeignet ist, den dienstlichen Betrieb ernstlich zu gefährden (BGE vom 18. Juni 1931 i. S. Bovard gegen SBB und vom 3. November 1932 i. S. G.B. gegen SBB, AS 58, I, 349). In diesem Falle kommen Leistungen der Personalversicherungskassen überhaupt nicht in Frage.

und psychopathische Anlagen eine wichtige Rolle. Nicht selten wird der übermässige Alkoholgenuss nicht die alleinige Ursache der Invalidität sein, sondern blass mitgewirkt haben, den Gesundheitszustand des Beamten zu verschlechtern. Alle diese Momente, die geeignet sind, die Verantwortlichkeit des Trinkers aufzuheben oder zu vermindern, werden vom verwaltungsärztlichen Dienst bei der Abgabe seines Gutachtens zu würdigen sein. Sache der zuständigen Kassenorgane ist es dann, gestützt auf dieses Gutachten zu entscheiden, ob grobes Selbstverschulden vorliegt und gegebenenfalls, um wieviel der Anspruch auf Kassenleistungen in Würdigung aller Umstände zu kürzen sei (vgl. BGE 58, I, 356 und die dort zitierten Urteile).

Da Alkoholiker im Anfangsstadium, d. h. solange sie noch über die nötige Willenskraft verfügen, am leichtesten von ihrer üblen Angewohnheit abzubringen sind, wurden von der Verwaltung für ihre Behandlung eine Reihe von Richtlinien aufgestellt. Sie betreffen in der Hauptsache die Beaufsichtigung und Beratung der Gefährdeten durch hierzu geeignete Dienstkollegen, die Verpflichtung zur Abstinenz, die Durchführung von Entwöhnungskuren in Trinkerheilstätten usw. Der dem Alkohol Frönende wird von der Verwaltung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er sich durch sein Verhalten der Gefahr der Rentenkürzung im Invaliditätsfalle aussetze; auch muss er unterschriftlich bestätigen, dass er von den einschlägigen Statutenbestimmungen Kenntnis erhalten hat⁴²⁾.

cc) Andere Rentenkürzungsgründe. Als grobes Selbstverschulden gilt nach der Praxis der Personalversicherungskassen auch die unentschuldbare Nichtbefolgung einer vom verwaltungsärztlichen Dienste angeordneten Behandlung oder Kur, von der eine erhebliche Erhöhung oder Verlängerung der Arbeitsfähigkeit des

⁴²⁾ Vorschriften über den verwaltungsärztlichen Dienst der allgemeinen Bundesverwaltung vom 6./8. Januar 1925, § 8; allgemeiner Dienstbefehl der SBB, Nr. 10 vom 5. Februar 1926.

Versicherten hätte erwartet werden können⁴³⁾. Beispiel: Einem im Dienste verunfallten Briefträger schreibt der ärztliche Dienst eine Massagebehandlung des Knies vor, die geeignet ist, die eingetretene Beeinträchtigung der Gehfähigkeit zu beheben. Da die Kur schmerhaft ist, unterzieht sich der Patient derselben nicht. Infolgedessen tritt eine Besserung seines Zustandes nicht ein und er muss invalidiert werden. Sein Verhalten rechtfertigt eine Kürzung der Invalidenrente wegen groben Selbstverschuldens.

Kann auch die Weigerung, sich einer vom verwaltungsärztlichen Dienst als notwendig erachteten Operation zu unterziehen, dem Beamten als grobes Selbstverschulden angerechnet werden? Nach der Rechtsprechung der Gerichte in Unfallversicherungssachen dürfen Operationen dem Verunfallten nur dann zugemutet werden, wenn sie gefahrlos sind und sichern Erfolg versprechen. Dabei soll auf das Alter und die allgemeine Körperkonstitution Rücksicht genommen werden. In den meisten Fällen, in denen bis jetzt von den Gerichten eine Verpflichtung, sich operieren zu lassen, anerkannt wurde, handelte es sich um leichtere Bruchoperationen.

d) Zur Sicherung der richtigen Verwendung der Kassengelder.

Die privilegierte Stellung, die dem Versicherten durch die Bestimmungen in Art. 18, Absatz 1 der Statuten I und II über die Unpfändbarkeit der Kassenleistungen eingeräumt wird, erfährt durch die Vorschrift des dritten Absatzes des gleichen Artikels eine etwelle Abschwächung. Diese Bestimmung ermächtigt nämlich die Kassen, „Massnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalte des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.“ Dadurch soll

⁴³⁾ In Übereinstimmung mit dieser Praxis bestimmt Art. 71, Absatz 3, KUVG, dass die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise entzogen werden können, wenn sich der Versicherte ohne triftigen Grund den von der Anstalt hinsichtlich seiner Behandlung getroffenen Anordnungen nicht fügt.

namentlich verhindert werden, dass der Rentenbezüger unter Berufung auf die Unpfändbarkeit der Kassenleistungen sich der Pflicht des Unterhaltes der seiner Fürsorge anvertrauten Personen entzieht.

Der Kreis der Personen, für die der Bezüger von Kassenleistungen zu sorgen hat, bestimmt sich nach dem gemeinen Recht. In Betracht kommen in erster Linie Frau und Kinder (ZGB Art. 160, 271, 272, 275, Absatz 2, und 276), sodann die Personen, hinsichtlich welcher eine Unterstützungspflicht nach Massgabe der Art. 328—330 ZGB besteht.

Über die im einzelnen Falle zu treffenden Massnahmen entscheiden die Kassenorgane nach freiem Ermessen. Lebt der Rentenbezüger von seiner Frau getrennt und kommt er für ihren Unterhalt nicht oder in ungenügender Weise auf, so wird die Kasse auf die Beschwerde der Frau hin und nach erfolgloser Mahnung des Ehemannes denjenigen Teil seiner Invalidenrente, die sie nach Prüfung der Verhältnisse für den Unterhalt der Frau und allfällig bei ihr lebender Kinder als notwendig erachtet, direkt dieser zuweisen. In ähnlicher Weise wird die Kasse vorgehen, wenn der Rentenbezüger der bedürftigen, erwerbsunfähigen Mutter eine in Ansehung seiner Verhältnisse ungenügende Unterstützung zukommen lässt.

Verfügungen, die vom Richter getroffen werden hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber Frau und Kindern während des Bestandes der Ehe (Art. 169 und 171 ZGB), während des Ehescheidungsprozesses (Art. 145 ZGB), für die Dauer der Trennung (Art. 155 ZGB) und nach der Scheidung (Art. 151—153 ZGB) gehen zunächst nur den Ehemann an. Ihm liegt es ob, die vom Richter festgesetzten Beiträge den Bezugsberechtigten zu entrichten. Erst wenn er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt und die Bezugsberechtigten ein dahingehendes Gesuch an die Personalversicherungskasse stellen, wird diese eingreifen. Dabei ist die Kasse an die Verfügung des Richters nicht gebunden. Das öffentliche Recht des

Bundes, als welches das Statutenrecht anzusprechen ist, geht dem Zivilrecht vor. Die Kassen können also die Verhältnisse selbständig prüfen und unabhängig von der richterlichen Verfügung die ihr gutscheinenden Massnahmen treffen. Wenn sie gleichwohl die richterlichen Anordnungen befolgen, so tun sie es aus der Erwägung heraus, dass der Richter am ehesten in der Lage ist, die in Betracht kommenden Verhältnisse richtig zu würdigen und zu beurteilen. Den Kassen bleiben dadurch umständliche Erhebungen erspart, die allenfalls nötig wären, um jeweilen die den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasste Lösung zu finden. Die rechtliche Grundlage für die Kürzung der Kassenleistung bildet aber immer die Statutenbestimmung und nicht die richterliche Verfügung.

Gegenüber der geschiedenen Frau ist die Schutzbestimmung des Art. 18, Absatz 3, der Statuten I und II nur anwendbar, wenn der Ehemann durch Gerichtsurteil zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wird; denn nur dann gehört sie zu den Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat.

e) Wegen Einkommens aus Arbeitsverdienst (Art. 27, Absatz 2, Statuten I; Art. 27 Statuten II).

Von der Erwägung ausgehend, dass der Pensionierte, der noch in der Lage ist, zu verdienen, sich wirtschaftlich nicht besser stellen soll, als wenn er noch im Amte wäre, hat der Statutengeber die Möglichkeit der Kürzung des Rentenanspruches für den Fall vorgesehen, dass Arbeitsverdienst und Rente mehr ausmachen als die frühere Besoldung. Ausgenommen von solchen Massnahmen sind männliche Rentenbezüger, die das sechzigste und weibliche Rentenbezüger, die das fünfzigste Altersjahr erreicht haben.

Was die Voraussetzungen für die Kürzung des Anspruches betrifft, so sind diese nicht übereinstimmend für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung und dasjenige der Bundesbahnen festgesetzt worden. Während nach den Statuten der Kasse I die Rente um den Mehr-

verdienst stets dann gekürzt werden muss, wenn das Einkommen aus Arbeitsverdienst zusammen mit der Rente die frühere Besoldung übersteigt, erklären die Statuten der Kasse II die Kürzung wegen Mehrverdienstes nur obligatorisch, wenn Invalidität der Grund der Pensionierung war. Wurde die Pensionierung wegen unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung ausgesprochen, so bleibt es dem Ermessen der Kassenorgane anheimgestellt, ob eine Kürzung Platz zu greifen habe oder nicht.

Vom Gesichtspunkte der Entstehungsgeschichte der genannten Bestimmungen aus dürfte der Umstand von Interesse sein, dass der Entwurf des Bundesrates zu Statuten der Kasse I die Vornahme aller Rentenkürzungen bei Arbeitsverdienst dem Befinden der Kassenorgane anheimstellen wollte; von den eidgenössischen Räten wurden aber die Worte „so kann die Rente . . . gekürzt werden“ in „so soll usw.“ abgeändert (Stenogr. Bulletin 1920, Ständerat, S. 271).

In Betracht für die Rentenkürzung kommt nur der eigentliche Arbeitsverdienst, und auch dieser nur, wenn er dauernd ist (im Gegensatz zum bloss gelegentlichen). Einkommen aus Kapital berechtigt nicht zu einer Rentenkürzung. Die Statutenbotschaft I (Bundesblatt 1920, III, 91) hebt besonders hervor, dass Zinsen aus Vermögen, testamentarische oder vertragliche Renten, insbesondere aus Privatunfallversicherung, sowie Renten aus Eisenbahn- oder aus Elektrizitätshaftpflicht, keine Kürzung der Leistungen der Personalversicherungskassen zu bewirken vermögen.

Betreibt der Pensionierte gemeinsam mit seiner Frau ein Geschäft, so braucht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht peinlich untersucht zu werden, in welchem Masse jeder durch seine Tätigkeit zum finanziellen Erfolg des Unternehmens beiträgt; das zwischen den Ehegatten bestehende persönliche Band soll auch in der Ordnung der Gewinnbeteiligung in der Weise zum Ausdruck kommen, dass dieselbe auf dem Boden der Gleichberechti-

gung erfolgt (BGE vom 15. Februar 1929 i. S. Hössly-Lück gegen Kasse II). Der Pensionierte wird sich daher in einem solchen Falle die Hälfte des Reingewinnes anrechnen lassen müssen. Handelt es sich um einen Wirtschaftsbetrieb, so ist es für die Beurteilung der Frage der Gewinnbeteiligung unerheblich, auf wessen Namen (des Mannes oder der Frau) das Wirtschaftspatent ausgestellt worden ist.

Wie verhält es sich dann, wenn der Invalidierte neben der Rente der Personalversicherungskasse eine solche von der Militärversicherung bezieht? Ist auch letztere Rente als „Rente“ im Sinne von Art. 27, Absatz 2, Statuten I (bzw. als „Pension“ im Sinne von Art. 27 Statuten II) aufzufassen, die zusammen mit dem Arbeitsverdienst der früheren Besoldung gegenüberzustellen ist? Um diese Frage beantworten zu können, muss man auf den Zweck dieser Statutenbestimmung und den des damit zusammenhängenden Art. 13 (bzw. Art. 12) zurückgehen. Beide Bestimmungen wollen eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kasse verhindern; namentlich aber soll dem Versicherten aus der Konkurrenz mehrerer Versicherungen kein Vorteil erwachsen. Dieser allgemeine Grundsatz wäre durchbrochen, wenn die Militärpension an der Kassenrente nicht angerechnet würde. Aus diesem Grunde sind bei der Anwendung von Art. 27, Absatz 2 (bzw. Art. 27) die beiden Renten gleich zu behandeln.

Unter „früheres Gehalt“, das der um den Arbeitsverdienst erhöhten Rente gegenüberzustellen ist, sind die Bezüge zu verstehen, die der Rentenbezüger unmittelbar vor der Invalidierung hatte. In der Praxis wird allerdings vom Wortlaut der Statuten zugunsten des Rentenbezügers insofern abgewichen, als bei der Berechnung des früheren Gehaltes auch die Besoldungserhöhungen berücksichtigt werden, die bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses in der Zwischenzeit fällig geworden wären.

Die einmal beschlossene Rentenkürzung wird ganz oder teilweise fallen gelassen, wenn der Arbeitsverdienst in der Folge aufhört oder zurückgeht.

Die Beweislast für das Vorhandensein von Einkommen aus dauerndem Arbeitsverdienst und für den Umfang dieses Einkommens liegt grundsätzlich den Kassenorganen ob. Dass die Statuten den Pensionsbezüger zu „wahrheitsgetreuen Angaben“ über seine Einkommensverhältnisse verpflichten, bedeutet keine Umkehrung dieser Beweislast. Dem steht nicht entgegen, dass der Rentenbezüger den Kassenorganen bei der Erbringung des von ihnen verlangten Beweises insofern behilflich sein muss, als er über alle in Betracht kommenden Detailpunkte den Tatsachen entsprechende Auskunft zu geben hat⁴⁴⁾.

Da die Personalversicherungskassen für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse von Pensionierten, die einem Verdienst nachgehen, vielfach genötigt sind, auf das von diesen versteuerte Einkommen abzustellen, mag der Entscheid von Interesse sein, den das Bundesgericht in einem Falle traf, wo der Pensionierte die Richtigkeit der amtlichen Steuerschätzungen bestritten hatte. Das Gericht erklärte ihn als beweispflichtig gegenüber der Kasse für die Höhe des Arbeitseinkommens, nachdem er „nach seinen eigenen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden von T. und nach den Steuerschätzungen“ ein Arbeitseinkommen erzielt haben musste, das die massgebende Besoldung erheblich überstieg⁴⁵⁾.

f) Zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Kassen.

Da sich der Versicherte veranlasst sehen könnte, in vorgerücktem Alter zu heiraten oder ein Kind zu adoptieren, nur um gewissen Personen Rentenleistungen der Versicherungskassen zu verschaffen, was als eine ungebührliche Inanspruchnahme derselben betrachtet werden müsste, sind in den Statuten Schutzbestimmungen nach dieser Richtung hin aufgenommen worden. Die Ehefrau,

⁴⁴⁾ BGE vom 15. Februar 1929 i. S. Hössly-Lück gegen Kasse II.

⁴⁵⁾ BGE vom 10. Dezember 1931 i. S. Hof gegen Kasse II.

die mehr als zwanzig Jahre jünger als der Ehemann ist, hat bei seinem Tode nur Anspruch auf die Hälfte der ordentlichen Witwenrente (Art. 32, Absatz 1, Statuten I und II)⁴⁶⁾. Sodann schreiben die Statuten (Art. 37, Absatz 3) vor, dass der Anspruch auf Waisenrente den Umständen gemäss zu kürzen oder gar zu entziehen ist, wenn eine Kindesannahme offenbar in der Absicht erfolgt, dem Kinde missbräuchlich (richtiger „in ungebührlicher Weise“) einen Rentenanspruch zu verschaffen. Ob ein Missbrauch vorliege und gegebenenfalls, um wieviel der Anspruch auf Waisenrente zu kürzen sei, darüber befinden die zuständigen Kassenorgane.

5. Entzug des Anspruches.

a) Zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Kassen.

Gegen Spekulationsheiraten richtet sich auch die Bestimmung in Art. 32, Absatz 2, der Statuten I und II, wonach der Anspruch auf Witwenrente wegfällt, wenn der Ehemann im Zeitpunkte der Eheschliessung das sechzigste Altersjahr überschritten hatte⁴⁷⁾.

Dass bei einer aus spekulativen Gründen vorgenommenen Kindesannahme der Anspruch auf Waisenrente entzogen werden kann, ist bereits erwähnt worden (Seite 264, Buchstabe f).

⁴⁶⁾ Dieser Fall wird hier nur mit Rücksicht auf die von den Statuten gebrauchte Terminologie „Kürzung der Witwenrente“ erwähnt. In Wirklichkeit findet eine Kürzung des Anspruches nicht statt. Vielmehr verhält es sich so, dass die Witwe des mehr als zwanzig Jahre ältern Versicherten von allem Anfang an nur Anspruch auf die Hälfte der ordentlichen Witwenrente hat.

⁴⁷⁾ Die Statuten sprechen hier zu Unrecht von einem „Wegfall der Witwenrente“. Heiratet der Versicherte nach dem sechzigsten Altersjahr, so kommt ein Anspruch auf Witwenrente gar nicht zur Entstehung (vgl. im übrigen Fussnote 46).

b) Wegen Wegfalles der Voraussetzungen für die Gewährung von Waisenrenten an Waisen über 18 Jahre.

Nach Art. 35, Absatz 1, der Statuten I und II haben Waisen auch über das 18. Altersjahr hinaus Anspruch auf eine Waisenrente, wenn sie bei Erreichung des 18. Lebensjahres⁴⁸⁾ dauernd erwerbsunfähig und bedürftig sind. Fällt in der Folge eine dieser beiden Voraussetzungen weg, so zessiert der Anspruch auf Waisenrente. Über den Wegfall der Voraussetzungen entscheiden die zuständigen Kassenorgane. Wegen der Elastizität der Begriffe „dauernde Erwerbsunfähigkeit“ und „Bedürftigkeit“ ist nicht zu umgehen, dass bei solchen Entscheiden das Ermessen eine gewisse Rolle spielt.

Nach der Praxis der Verwaltung, die sich auf die Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichts⁴⁹⁾ stützt (vgl. namentlich das Urteil vom 25. Oktober 1927 i. S. Briner gegen Kasse II, Entscheidungen 1927, S. 268 ff.), wird dauernde Erwerbsunfähigkeit dann angenommen, wenn die Waise im kritischen Zeitpunkt nicht in der Lage ist bzw. war, ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache selbst zu verdienen, und mit dieser Unfähigkeit auch für die Zukunft gerechnet werden muss. Absolute Invalidität braucht somit nicht vorzuliegen; es genügt, wenn die Einbusse an Erwerbsfähigkeit einen hohen Grad erreicht hat. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, wird wie folgt verfahren. Der verwaltungsärztliche Dienst schätzt auf Grund seines Befundes die Einbusse an Arbeitsfähigkeit, die in Prozenten der vollen Arbeitsfähigkeit ausgedrückt wird. Gestützt auf diese

⁴⁸⁾ Kinder, die erst nach dem 18. Altersjahr erwerbsunfähig werden, haben keinen Anspruch auf Waisenrente (BGE 56, I, 485 ff.).

⁴⁹⁾ Das Bundesgericht, auf das mit dem Inkrafttreten des BeamtG die früheren Kompetenzen des eidgenössischen Versicherungsgerichtes zur Beurteilung von Kassenstreitigkeiten übergegangen sind, hat bis jetzt grundsätzlich zur Frage, wann dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Kassenstatuten vorliegt, nicht Stellung genommen.

Angabe sowie auf die weitern in Betracht fallenden individuellen Faktoren, wie Familienverhältnisse, Bildungsgrad, Arbeitsgelegenheit usw., entscheiden die zuständigen Kassenorgane, ob die Waise als dauernd erwerbsunfähig (d. h. als praktisch arbeitsunfähig) zu betrachten ist.

Ob Bedürftigkeit vorliege, beurteilt sich nach den Vermögensverhältnissen der Waise, wobei ausschlaggebend ist, ob ihre Einkünfte, eventuell zusammen mit dem, was sie noch in der Lage ist zu erwerben, im grossen und ganzen für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes genügen. Bei der Würdigung dieser Verhältnisse wird auch auf die soziale Stellung des Ansprechers etwelche Rücksicht zu nehmen sein. Besitzt dieser Vermögen, das sich ohne besondere Schwierigkeiten verwerten lässt, so wird nicht auf den tatsächlichen Ertrag desselben abgestellt, sondern auf die Leibrente, die bei Abschluss einer entsprechenden Lebensversicherung erzielt werden könnte.

Irrelevant für die Würdigung der Frage der Bedürftigkeit ist, ob unterstützungspflichtige Grosseltern oder Geschwister der Waise vorhanden sind. Da die Waisenrente an Stelle der Unterhalts-, bzw. Unterstützungspflicht des versicherten Elternteiles tritt, darf die Kasse ihre Leistungspflicht nicht auf Personen, die in der Unterstützungspflicht nach dem versichert gewesenen Elternteil an die Reihe kommen (Art. 328 und 329 ZGB), abwälzen.

Änderungen in den familienrechtlichen Verhältnissen der Waise infolge von Adoption oder Heirat bewirken an und für sich nicht den Untergang des Anspruches. Dieser kann der Waise nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit einer solchen Änderung eine Besserung der ökonomischen Verhältnisse eintritt, so dass die Voraussetzung der Bedürftigkeit als nicht mehr erfüllt zu betrachten ist. Im Falle der Heirat hat der Ehemann nach Art. 160 ZGB für den Unterhalt der Frau aufzukommen; seine Unterhaltpflicht geht der Leistungspflicht der Eltern vor. Die Weiterausrichtung der Rente an die verheiratete

weibliche Waise kann daher nur dann in Frage kommen, wenn der Ehemann in Ansehung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht in der Lage ist, der gesetzlichen Unterhaltpflicht zu genügen.

c) Wegen Wegfalles der Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwerrente.

Witwerrenten werden von den Personalversicherungskassen gewährt, wenn die Frau Versicherte war und bei ihrem Tode einen dauernd erwerbsunfähigen Ehemann hinterlässt (Art. 34 Statuten I und II). Hinsichtlich des Erfordernisses der „dauernden Erwerbsunfähigkeit“ wird auf das unter Buchstabe b hiervor Gesagte verwiesen. Andere Bedingungen sind an die Gewährung der Witwerrente nicht geknüpft; namentlich kommt es nicht darauf an, ob der Witwer bedürftig ist oder nicht. Deswegen kann ein einmal anerkannter Anspruch später nur entzogen werden, wenn der Witwer wider Erwarten wieder erwerbsfähig werden sollte.

d) Wegen Verletzung familienrechtlicher Pflichten (Art. 32, Abs. 3, Statuten I und II).

Die Statuten unterscheiden hier zwei Fälle, nämlich:

- a) grobe Vernachlässigung der Pflichten der Witwe gegenüber den Kindern;
- b) schuldhaftes Getrenntleben der Frau vom Ehemanne, wobei die Trennung längere Zeit gedauert und unmittelbar vor dem Tode des Mannes bestanden haben muss.

In beiden Fällen geht die Witwe des Witwenrentenanspruches verlustig.

Damit die Kinder nicht unter den Verfehlungen der Mutter zu leiden haben, bestimmt Art. 38, Absatz 2, der Statuten I und II, dass bei Entzug des Witwenrentenanspruches die Waisen den für Doppelwaisen festgesetzten Zuschlag erhalten.

Soweit der Entzug des Witwenrentenanspruches auf das Verhältnis zwischen Mann und Frau zurückzuführen ist, muss die Statutenbestimmung als unvollständig bezeichnet werden. In der Tat vermögen ausser dem böswilligen Verlassen noch andere schwere Verletzungen der familienrechtlichen Pflichten die Aberkennung des Anspruches zu rechtfertigen, so z. B. Nachstellungen nach dem Leben des Ehegatten, Ehebruch usw. Da indessen Art. 32 der Statuten I und II den Charakter einer Ausnahmebestimmung hat und Ausnahmebestimmungen nicht ausdehnend ausgelegt werden sollen, dürfte nach dem jetzigen Statutenrecht die Handhabe fehlen, beim Vorliegen anderer als der im genannten Artikel erwähnten groben Pflichtverletzungen den Anspruch auf Witwenrente zu entziehen.

6. Auskauf des Anspruches.

Art. 23 der Statuten beider Kassen ermächtigt diese, in Ausnahmefällen den Rentenanspruch durch ein Kapital auszukaufen. Bemerkenswert ist, dass, während nach dem Wortlaut der Statuten II der Auskauf nur auf Verlangen des Rentenbezügers vorgenommen werden darf, die Statuten I einen solchen Vorbehalt nicht enthalten. Indessen geht auch die Praxis der Kasse I dahin, Rentenauskäufe nur auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten vorzunehmen. Entsprechend dem Ausnahmecharakter dieser Bestimmungen wird dem Antrag nur entsprochen, wenn der Auskauf nach dem Dafürhalten der zuständigen Kassenorgane im offensbaren Interesse des Anspruchsberechtigten liegt. Als Beispiel sei der Fall erwähnt, wo die Auszahlung eines kleinen Kapitals als Gegenwert eines Teiles der Rente geeignet ist, das wirtschaftliche Fortkommen des Ansprechers zu erleichtern, ohne ihm die für den Lebensunterhalt nötigen Mittel zu entziehen.

Der Auskauf erfolgt auf Grund des Barwertes der Rente, bzw. des Barwertes der Anwartschaft auf Hinterlassenenrenten. Meistens wird von diesem Barwert noch

ein Abzug (10 bis 20%) gemacht für die mit der Kapitalabfindung verbundenen Vorteile. Wird die ganze Rente ausgekauft, so gilt der Rentenfall als endgültig erledigt, und zwar auch gegenüber der Witwe und den Waisen.

Neben dieser allgemeinen Rentenauskaufsbestimmung enthalten die Statuten eine Vorschrift, die besonders den Auskauf der Witwenrente im Falle der Wiederverheiratung der Witwe betrifft. Da diese durch die Heirat einen neuen Versorger erhält, fällt der Grund für die Ausrichtung der Witwenrente dahin. Um die Witwe für den Verlust des Anspruches einigermassen zu entschädigen, wird ihr der dreifache Betrag der Jahresrente in einem Male ausbezahlt (Art. 33 Statuten I und II). Der Anspruch der Kinder auf Waisenrente erfährt dadurch keine Schmälerung (Art. 38, Absatz 3, Statuten I und II).

7. Subrogationsansprüche der Verwaltung⁵⁰⁾.

a) Bei Ersatzansprüchen des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen gegenüber Drittpersonen, die mit Bezug auf einen Versicherungsfall schadenersatzpflichtig sind (Art. 14, Absatz 1, Statuten I; Art. 13, Absatz 1, Statuten II).

aa) Allgemeines. Die Kassen treten bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen ein, wenn diesen aus einem Versicherungsfall ein Schadenersatzanspruch gegenüber einem Dritten zusteht. Unter „Versicherungsfall“ ist das schadenstiftende Ereignis zu verstehen (Invalidität, Tod), durch das eine Kassenleistung ausgelöst wird. Damit eine Subrogation im vorerwähnten Sinne eintritt, muss das gleiche Ereignis, das Anlass zu Kassenleistungen gibt, auch Bedingung für die Schadenersatzleistung eines Dritten an den Geschädigten sein. Als Beispiel mag der folgende Fall dienen: Ein Beamter wird ausserdienstlich

⁵⁰⁾ Vgl. zu diesem Kapitel „Der Regressanspruch der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und sein Verhältnis zu Art. 51 OR“ von Dr. P. Jörimann (ZBJV, Bd. 61, S. 453 ff.).

von einem Automobil überfahren und getötet. Die Kasse I, die der Witwe statutengemäss eine Witwenrente auszuzahlen hat, kann den schadenersatzpflichtigen Halter des Automobils, bzw. seinen Versicherer, für den kapitalisierten Wert der Rente unmittelbar belangen; sie erwirbt den Anspruch der Witwe gegenüber dem Halter in dem Masse, als die Kasse selbst gegenüber der Witwe leistungspflichtig ist.

Die Subrogationsbestimmung des Art. 14 (bzw. 13), Absatz 1, der Statuten verfolgt einen doppelten Zweck. Sie will einerseits verhüten, dass der Geschädigte zweifachen Ersatz erhalte, anderseits, dass der Schadenstifter frei ausgehe. Wie aus der bundesrätlichen Botschaft (Bundesbl. 1920, III, 79) hervorgeht, ist die Bestimmung dem Art. 100 KUVG nachgebildet worden. Beide Vorschriften stellen eine Ausnahme vom Grundsatze dar, wonach bei der Personenversicherung dem Versicherer kein Regressrecht zusteht (Art. 96 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag). Die Ausnahme rechtfertigt sich bei der öffentlichen Versicherung im Hinblick auf ihren sozialen Charakter, die Beteiligung öffentlicher Mittel und weil die Subrogation nicht privaten Versicherungsunternehmen, sondern einer öffentlichen Institution zugute kommt⁵¹⁾.

bb) Charakter und Umfang des Subrogationsanspruches. Die Kassen treten kraft statutarischer Bestimmung in die Rechte des Versicherten und seiner

⁵¹⁾ Vgl. jedoch die Kritik der Subrogation im Aufsatze von E. Thilo „De la subrogation des caisses publiques d'assurance des fonctionnaires dans les droits de l'assuré contre le tiers responsable“, Journal des Tribunaux, Nr. 6 vom 30. März 1932. In dem in den Schlussfolgerungen (Ziffer 21) angeführten Beispiel vergisst der Verfasser, soweit das eidgenössische Personal in Betracht kommt, auf die weitgehende Unfallfürsorge hinzuweisen, welche die Verwaltung dem Personal in Ergänzung der Leistungen der Personalversicherungskassen angedeihen lässt (vgl. hierüber die Ausführungen unter „3. Ansprüche aus der Unfallfürsorge“, Seite 235 hiervor).

Hinterbliebenen ein; irgendeiner Zession oder Willenserklärung des Versicherten bedarf es nicht. Dementsprechend machen die Kassen auch keine selbständigen Ansprüche geltend, sondern auf sie übergegangene Ansprüche des ursprünglichen Berechtigten gegenüber dem haftbaren Dritten. Hierin liegt das Wesen der Subrogation im Unterschiede zum Regress⁵²⁾. In einem Versicherungsfall, in dem grundsätzlich die Haftpflicht aus dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz gegeben wäre, fällt der Subrogationsanspruch somit dahin, wenn der Unfall ausschliesslich auf Selbstverschulden des Verunfallten zurückzuführen ist oder andere Haftausschliessungsgründe vorliegen; er vermindert sich bei Mitverschulden des Verunfallten.

Der haftbare „Dritte“ (Subrogationsbeklagte) kann den Personalversicherungskassen alle Einreden (materielle und prozessuale) entgegenhalten, die er dem Versicherten hätte entgegenhalten können. Als „Dritter“ gilt jede Person, die aus irgend einem Rechtsgrund für ein Ereignis schadenersatzpflichtig ist, das eine Kassenleistung auslöst. Die Haftung des Dritten kann somit begründet werden durch unerlaubte Handlung, durch Gesetzesvorschrift (z. B. durch die Bestimmung von Art. 56 OR über die Haftung des Tierhalters) und durch Vertrag. Hinsichtlich der Schadenersatzpflicht aus Vertrag ist jedoch zu bemerken, dass eine solche bei der Personenversicherung nicht besteht. Diese Versicherung hat nicht den Charakter einer Schadensversicherung; Leben und körperliche Integrität besitzen keinen ziffernmässig bestimmmbaren Wert, nach dem der „Schaden“ zu bemessen ist. Es handelt sich vielmehr um eine Summenversicherung, weil der Versicherer die Versicherungssumme, die beliebig hoch festgesetzt werden kann, beim Eintritt des befürchteten Ereignisses schuldet. Aus diesem Grunde treten die Personalversicherungskassen nicht in die Rechte des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen ein, wenn

⁵²⁾ Die Marginale „Rückgriffsrecht“ des Art. 14, bzw. 13, der Kassenstatuten ist in dieser Hinsicht irreführend.

der Versicherte Ansprüche gegenüber einer privaten Versicherungsanstalt (aus Unfallversicherung, Lebensversicherung) besitzt. Es liesse sich auch sachlich nicht rechtfertigen, dass die vom Versicherten bezahlten Prämien, die besondere Aufwendungen aus seinem Vermögen darstellen, den Personalversicherungskassen zugute zu kommen hätten.

Auf die Subrogation nicht anwendbar sind die Bestimmungen von Art. 51 OR betreffend den Haftungsausgleich, weil die Personalversicherungskassen als öffentliche Fürsorgeanstalten nicht aus Privatrecht, sondern kraft öffentlich-rechtlichen Statutenrechtes haften (BGE 47, II, 485). Die genannten Kassen haben daher die freie Wahl des Beklagten, wenn mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen schadenersatzpflichtig sind.

Da die Personalversicherungskassen laut Statuten „bis auf die Höhe ihrer Leistungen“ in die Rechte des Versicherten und seiner Hinterlassenen eintreten, findet eine Subrogation nicht statt bevor die Kassen grundsätzlich ihre Leistungspflicht anerkannt haben, bzw. diese durch Richterspruch festgesetzt worden ist.

Was die Berechnung der für die Subrogation in Betracht kommenden Kassenleistungen betrifft, so könnte man sich fragen, ob der volle kapitalisierte Betrag der durch das schadenbringende Ereignis ausgelösten Rentenleistungen in Anschlag zu bringen sei oder nur der unmittelbare Schaden, der der Kasse durch das Ereignis erwächst. Beispiel: Ein Beamter im Alter von 65 Jahren erleidet einen Unfall und muss infolgedessen mit einer Jahresrente von 5000 Fr. invalidiert werden. Der Unfall begründet die Haftpflicht eines Dritten, weshalb die Verwaltung diesem gegenüber Subrogationsansprüche gestützt auf die einschlägige Statutenbestimmung geltend macht. Kann die Kasse der Berechnung ihres Anspruches die mutmassliche Lebensdauer des Verunfallten zugrunde legen, d. h. die Erstattung des kapitalisierten Betrages einer während zehn Jahren auszurichtenden Rente von 5000 Fr. verlangen,

oder muss sie dem Umstände Rechnung tragen, dass der Beamte ohne den Unfall aller Wahrscheinlichkeit nach mit siebzig Jahren pensioniert worden wäre, sie also die Rente nach fünf Jahren sowieso hätte ausrichten müssen? Auf den ersten Blick kann man geneigt sein, die zweite Alternative als die gerechtere Lösung zu betrachten. Indessen ist nicht zu übersehen, dass die Verwaltung genötigt ist, den vorzeitig invalidierten Beamten durch eine neue Arbeitskraft zu ersetzen. Sie hat also bis zum Zeitpunkt, in dem der Verunfallte normalerweise hätte invalidiert werden müssen, nicht nur mit der Invalidenpension, sondern auch mit der Besoldung des Ersatzmannes zu rechnen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es begreiflich, wenn die Kassen, gestützt auf den Wortlaut der Statuten, grundsätzlich das Recht für sich beanspruchen, in vollem Umfange Kompensation für die durch das schadenbringende Ereignis ausgelösten Kassenleistungen zu verlangen.⁵³⁾ Allerdings mag es hin und wieder vorkommen, dass die Kassen bei dieser Verrechnungsart profitieren (so z. B. wenn der verunfallte Beamte unmittelbar vor der Pensionierung stand). Man wird aber hierin kaum eine Unbilligkeit erblicken können; denn, wenn schon jemand aus der Überversicherung einen Vorteil ziehen soll, so kommen hiefür wohl in erster Linie soziale Institutionen, zu denen unbestreitbar die Personalversicherungskassen gehören, in Betracht.

Über die durch Subrogation auf sie übergegangenen Ersatzansprüche können die Versicherungskassen nach Belieben verfügen (BGE 53, II, 181). Sie können sie daher auch dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen abtreten, unter Beobachtung der in Art. 165 OR vorgeschriebenen Formen (BGE 49, II, 372). Durch den blossen Verzicht auf die Geltendmachung der subro-

⁵³⁾ Vgl. jedoch BGE vom 4. April 1933 i. S. Beamtenpensionskasse Kanton Neuenburg gegen L. Perrier, wo die Berechnung des Schadens der Kasse nach andern Gesichtspunkten vorgenommen wurde.

gationsweise erworbenen Ersatzansprüche gegenüber dem verantwortlichen Dritten wird eine Zession an den Versicherten oder an seine Hinterbliebenen nicht bewirkt (BGE 53, II, 180).

Da die Subrogation nur auf denjenigen Teil der Forderung gegen den Schadensverursacher beschränkt ist, der der Höhe der Leistungen der betreffenden Versicherungskasse entspricht, kann der Versicherte in bezug auf den Restbetrag selbständig seine Forderung gegen den Dritten geltend machen und gültig abtreten.

Die Subrogation findet nur insofern statt, als die Leistungen der Personalversicherungskassen, in Hinsicht auf den damit zu deckenden Schaden, mit den vom Versicherten oder seinen Hinterlassenen geforderten Ersatzleistungen identisch sind. Der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen verlieren somit den Ersatzanspruch gegen den Schädiger nur insoweit, als derselbe Schadensposten durch eine hiefür bestimmte Leistung der Kassen voll gedeckt worden ist. Besteht beispielsweise die Kassenleistung in einer Witwenrente, so geht ein allfälliger Anspruch der Witwe an den Schädiger auf Ersatz der Bestattungskosten oder gar ein Genugtuungsanspruch auf die Kassen nicht über, weil die Witwenrente einzig dazu bestimmt ist, den aus dem Tod des Versicherten für die Familie sich ergebenden Lohnausfall (Versorgerschaden) zu decken. Wird von der Ersatzleistung ein Abzug wegen Mitverschuldens des Verletzten oder Getöteten gemacht, so trifft dieser ebensogut den subrogationsweise übergegangenen Teil des Schadens, als den beim Geschädigten oder bei seinen Hinterlassenen verbliebenen Teil. Auch ist der Verteilungsfaktor auf beiden Seiten derselbe (BGE 58, II, 236).

cc) Die Person des Versicherten, in dessen Rechte die Kassen eintreten. Nach einem Urteil des Bundesgerichtes gilt als „Versicherter“, in dessen Ersatzanspruch die leistungspflichtige Kasse eintritt, nur der im Aktivdienst stehende Beamte. Durch die Pen-

sionierung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst; infolgedessen kann der Pensionierte nicht mehr als „Versicherter“ gelten. Diese sich auf den Wortlaut der Statutenbestimmung stützende Auslegung führt zu einer verschiedenartigen Behandlung von aktivem und invalidiertem Personal. Wird ein Beamter nach erfolgter Pensionierung durch Verschulden eines Dritten verletzt oder getötet, so ist die Bestimmung von Art. 14 (bzw. 13), Absatz 1, der Statuten I und II nicht anwendbar. Für den Betroffenen oder seine Hinterbliebenen kann es daher von grösster Wichtigkeit sein, ob das Schadenereignis einige Tage vor oder einige Tage nach der Invalidierung eintritt. Das Bundesgericht war sich dieser Schlechterstellung des aktiven Beamten gegenüber dem Pensionierten bewusst; es fand aber, dass sich die Ausdehnung der vorwähnten Bestimmung auf die Pensionierten nicht rechtfertigte, einmal im Hinblick auf den Wortlaut der Statuten selbst, sodann, weil durch die Verletzung bzw. Tötung eines Pensionierten die Kassen in der Regel sogar entlastet werden, indem sie statt der vollen Invalidenrente nur noch die niedrigeren Ehegatten- bzw. Waisenrenten entrichten müssen (BGE 56, II, 267 ff.).

dd) **Verjährung des Subrogationsanspruches.** Entsprechend der Natur des Subrogationsanspruches gibt es für diesen keine besondere Verjährung; zur Anwendung gelangen vielmehr die Verjährungsvorschriften, die für den auf die Kassen übergegangenen Anspruch gelten. Wenn also z. B. der Subrogationsbeklagte aus unerlaubter Handlung haftet, so sind die Verjährungsvorschriften von Art. 60 OR anwendbar.

8. Schutz der Witwen- und Waisenrenten in steuerrechtlicher Beziehung.

Die Witwen- und Waisenrenten der Personalversicherungskassen des Bundes geniessen einen besondern Schutz in steuerrechtlicher Beziehung. Sie dürfen nach Art. 48, Absatz 3, BeamTG mit keiner Erbschaftssteuer belastet

werden. Die Steuerbefreiung ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Renten: die Witwen und Waisen ehemaliger Bundesbediensteter vor Not zu schützen. Der soziale Zweck der Rente soll nicht durch Steuererhebungen beeinträchtigt werden. Die Kantone werden sich um so eher mit diesem Eingriff in ihre Steuerhoheit abfinden, als die vom Bunde unter schweren finanziellen Opfern errichteten Personalversicherungskassen sie in manchen Fällen von der Pflicht zur Bezahlung von Armenunterstützungen entheben.

C. Das Beschwerde- und Prozessverfahren.

I. Das Beschwerdeverfahren bei Kürzung oder Entzug des Anspruches aus disziplinarischen Gründen.

Wie sich aus unsren Darlegungen in Abschnitt B ergibt, kann die Verwaltung die Kürzung oder Entziehung der Besoldung bzw. der ordentlichen Besoldungserhöhung und die Kürzung oder Entziehung der Vergütung der Umzugskosten als Disziplinarmassnahme verfügen⁵⁴⁾ (BeamtG Art. 31, Absatz 1, Ziffern 4—7).

Gegen diese Strafen steht dem Beamten das Beschwerderecht innerhalb der Verwaltung zu.

⁵⁴⁾ Die Strafen der Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis und der Entlassung (BeamtG Art. 31, Absatz 1, Ziffern 8 und 9) richten sich in erster Linie gegen den Bestand des Beamtenverhältnisses; die ökonomischen Folgen sind nur Begleiterscheinungen der Auflösung oder Umgestaltung dieses Verhältnisses. Weil bei diesen Strafen die Existenz des Beamten auf dem Spiele steht, wurde ein erhöhter Rechtsschutz für sie geschaffen. Sie können zum Gegenstand einer Beschwerde an das Bundesgericht als Disziplinargerichtshof gemacht werden. Das Verfahren richtet sich in diesem Falle nach den Bestimmungen der Art. 33 bis 42 VDG. Die Gutheissung der Disziplinarbeschwerde bewirkt auch die gänzliche oder teilweise Beseitigung der ökonomischen Folgen der Strafe (vgl. hierüber Kirchhofer, Die Disziplinarrechtspflege beim Bundesgericht, ZSR 1933, 1 ff.).

Die Beschwerde muss schriftlich und binnen zwanzig Tagen nach Eröffnung des Disziplinarentscheides bei der zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht werden. Beschwerdeinstanz kann nur eine Amtsstelle sein, die derjenigen, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, übergeordnet ist. So ist der Bundesrat Beschwerdeinstanz für Entscheide der Departemente, das Departement Beschwerdeinstanz für Entscheide der eigenen Abteilungschefs (BO I, Art. 33). Die Beschwerdeinstanz führt selbst die Instruktion der Beschwerde durch. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Bundesrat Beschwerdeinstanz ist. In diesem Falle besorgt das Justiz- und Polizeidepartement die Instruktion der Beschwerde. Ist die Beschwerde gegen einen Entscheid dieses Departementes gerichtet, so betraut der Bundespräsident ein anderes Departement mit der Instruktion. Das instruierende Departement stellt Antrag an den Bundesrat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung der Beschwerdeinstanz verliehen wird.

Für die Beschwerdeinstanz gelten im übrigen folgende Verfahrensvorschriften. Sie muss die Beschwerde der Vorinstanz zur Vernehmlassung übermitteln. Die Antwort hat sie dem Beschwerdeführer, unter entsprechender Fristansetzung, zur Äusserung zuzustellen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der Untersuchung, so ist eine solche anzuordnen. Betrachtet die Beschwerdeinstanz die Untersuchung als abgeschlossen, so holt sie das Gutachten der zuständigen Disziplinarkommission ein. Die Disziplinarkommissionen sind konsultative Organe der Verwaltung bei Beschwerden gegen mittelschwere Disziplinarstrafen. Sie bestehen aus einem der Bundesverwaltung nicht angehörenden Präsidenten und aus zwei Mitgliedern, wovon das eine von der Verwaltung, das andere vom Personal gewählt wird⁵⁵⁾.

⁵⁵⁾ Näheres über Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Disziplinarkommissionen ist enthalten in der bundesrätlichen

Nach Eingang des Gutachtens der Disziplinarkommision trifft die Beschwerdeinstanz ihren Entscheid und teilt ihn sowohl dem Beschwerdeführer als der Vorinstanz unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Der Beschwerdeentscheid ist endgültig und kann nicht weitergezogen werden.

II. Der verwaltungsrechtliche Prozess bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten aus dem Dienstverhältnis.

1. Allgemeines.

Entstehen zwischen dem Beamten und der Verwaltung Streitigkeiten über den Anspruch auf Besoldung oder Pension oder über andere vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, oder aus dem Verhältnis zu den Personalversicherungskassen, so kann der Beamte den Streit im Prozesswege vor das Bundesgericht bringen. Ausgenommen sind Streitigkeiten, die eine Disziplinarmassnahme zum Gegenstand haben⁵⁶⁾.

Das gleiche Recht wie dem Beamten steht auch seinen Hinterbliebenen zu mit Bezug auf die Hinterbliebenenleistungen der Personalversicherungskassen.

Das Bundesgericht, das hier die Rolle eines Verwaltungsgerichtes übernimmt, urteilt als einzige Instanz, d. h. endgültig. Bund und Beamte erscheinen vor ihm als gleichberechtigte Parteien (BeamtG Art. 60, VDG Art. 17).

Als vermögensrechtliche Ansprüche⁵⁷⁾, die zum Gegenstand der verwaltungsrechtlichen Klage gemacht werden

Verordnung über diese Kommissionen vom 4. Oktober 1930 (AS n. F. Bd. 46, S. 560).

⁵⁶⁾ Vergleiche jedoch die Ausführungen unter „Zu 4“ auf Seite 289 ff., wonach bei Absprechung der Kassenleistungen zufolge disziplinärer Entlassung der Kassenprozess nach Art. 60 BeamtG zulässig ist.

⁵⁷⁾ Unter „Anspruch“ ist ein subjektives Recht zu verstehen, das durch Gesetz oder Verfügung der zuständigen Behörde be-

können, gelten alle Ansprüche, die in Geld ausgedrückt oder zum mindesten in Geld geschätzt werden können. Sie sind im einzelnen im Abschnitt B dieser Arbeit aufgeführt und lassen sich kurz wie folgt gruppieren:

- a) Anspruch auf Besoldung und Zulagen (Art. 37—43 und 52 BeamtG);
- b) Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf Vergütungen (Art. 44 BeamtG);
- c) Anspruch auf Besoldungsnachgenuss für die Dauer eines Monates (Art. 47 BeamtG);
- d) Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Aufhebung des Amtes (Art. 54 BeamtG);
- e) Anspruch auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses (Art. 55 BeamtG);
- f) Anspruch auf Vergütung für gemachte Erfindungen (Art. 16 BeamtG);
- g) Anspruch auf Dienstkleider (Art. 18 BeamtG);
- h) Anspruch auf statutarische Leistungen und Rückzahlungen der Versicherungskassen des Bundes.

Als „Bund“, gegen den das Klagebegehren zu richten ist, gelten auch die Bundesbahnen und die eidgenössische Alkoholverwaltung, letztere kraft der Bestimmung von Art. 46 VDG, obgleich sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Unter den Begriff „Bund“ fallen dagegen nicht die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundesrechtes, nämlich die Schweizerische Nationalbank,

gründet wird. Von einem Anspruch kann demnach nicht gesprochen werden, wenn das Gesetz eine Massnahme dem Ermessen der Verwaltung anheimstellt, d. h. letztere ermächtigt, nach eigenen Zweckmässigkeitserwägungen eine Massnahme zu beschliessen oder nicht zu beschliessen. Die Behörde „kann“ die Massnahme treffen, dem Einzelnen wird darauf kein Recht eingeräumt (Kirchhofer, Die Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht, S. 47 ff.). Ermessensentscheide der Verwaltung, pekuniärer oder nicht pekuniärer Art, können nur den Gegenstand einer Verwaltungsbeschwerde bilden.

die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und das Linthunternehmen (Botschaft zum VDG, Bundesbl. 1925, II, 203/204).

Soweit Ansprüche auf Leistungen der Kasse I in Frage kommen, ist das Bundesgericht auch zuständig, wenn der angefochtene Entscheid nicht von den ordentlichen Verwaltungsorganen, sondern vom Verwaltungsgericht der Kasse oder von seinem Ausschusse getroffen wurde⁵⁸⁾.

Die Klage braucht nicht unbedingt auf eine Leistung zu lauten; zulässig ist auch eine blosse Feststellungsklage, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse hiefür nachweisen kann. Die Feststellungsklage dient dazu, ein für allemal ein Rechtsverhältnis festzustellen, aus dem Ansprüche abgeleitet werden können (BGE 50, II, 56 ff.; 56, I, 402; 57, I, 252).

Da das Gesetz einen Streitwert in bestimmter Höhe nicht vorsieht, kann auch wegen des kleinsten Betrages geklagt werden.

Zur Klage, bzw. zur Prozessführung legitimiert ist einerseits der Beamte oder sein Bevollmächtigter, anderseits der Bund, der die Vertretung wie folgt geregelt hat: für die Post- und Telegraphenverwaltung erteilt das Post- und Eisenbahndepartement, für die Bundesbahnen die Bundesbahnverwaltung die Vollmacht zur Prozessführung. Im übrigen werden die Departemente (einschliesslich der Kasse I) und die Bundeskanzlei durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle vertreten.

⁵⁸⁾ Vgl. die Wegleitung über die Weiterziehung von Entscheiden in Angelegenheiten der eidgenössischen Versicherungskasse (Geschäftsbericht des Bundesrates für 1931, S. 424). Nach dieser Wegleitung kommt dem Verwaltungsgericht der eidgenössischen Versicherungskasse nur hinsichtlich der Streitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche der Charakter einer ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden, endgültig urteilenden eidgenössischen Instanz zu (vgl. Art. 17, Absatz 2, und Art. 22, Buchstabe c, VDG).

Bei Streitigkeiten über Leistungen und anderweitige Zahlungen der Kassen I und II sind alle nach Massgabe der Kassenstatuten Anspruchsberechtigten, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, zur Klageerhebung befugt.

2. Die Frist für die Einreichung der Klage.

Eine Frist für die Einreichung der Klage beim Bundesgericht ist nur für Klagen auf Leistungen der Kassen I und II vorgesehen. Alle übrigen vermögensrechtlichen Ansprüche können vom Beamten zeitlich unbeschränkt geltend gemacht werden.

Klagen gegen die Personalversicherungskassen müssen binnen zwei Jahren seit Entstehung des Anspruches gerichtlich erhoben werden, ansonst der Ansprecher des Klagerechtes verlustig geht (Art. 17 Statuten I und II). Die zweijährige Verwirkungsfrist stellt eine gesetzliche Befristung dar und erklärt sich aus der Notwendigkeit einer beförderlichen Feststellung des Tatbestandes. Der Anspruch an und für sich verjährt nicht; er ist aber nicht mehr klagbar, wenn er erst nach Verfluss von zwei Jahren seit der Entstehung erhoben wird.

In welchem Zeitpunkt der Anspruch auf Kassenleistungen „entsteht“, wird in den Kassenstatuten nicht bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes⁵⁹⁾ kann dafür nur der Zeitpunkt in Frage kommen, in dem der Versicherungsfall (Invalidierung, Tod) eintritt, oder der Zeitpunkt, auf den die Statuten den Beginn der Kassenleistungen festsetzen. Bei der Invalidierung und beim Tode eines im aktiven Dienste stehenden Beamten fallen diese beiden Zeitpunkte (abgesehen vom seltenen Falle, wo dem Invalidierten ein Besoldungsnachgenuss nach Massgabe von Art. 47, Absatz 2, Buchstabe a, BeamtG gewährt wird) zusammen, da die Versicherungsleistungen vom Tage der Invalidierung oder des Todes

⁵⁹⁾ Urteil vom 10. Juni 1929 i. S. Zanin gegen Kasse II (BGE 55, I, 137).

hinweg ausgerichtet werden. Anders verhält es sich, wenn Kassenleistungen an Hinterbliebene von Pensionierten in Frage kommen. In einem solchen Falle wird die Rente des Verstorbenen bis Ende des Monats, in dem sich der Todesfall ereignete, ausgerichtet und die Hinterbliebenenrente vom Beginn des darauf folgenden Monats hinweg. Hier kann der Unterschied zwischen den beiden Berechnungsarten für die Fristverwirkung bis einen Monat ausmachen.

Da die Kassenstatuten auf die Entstehung des Anspruches abstellen, ist der Zeitpunkt, in dem die Kassenorgane über Leistungen der Kasse (zustimmend oder ablehnend) entscheiden, für die Bemessung der Verwirkungsfrist unerheblich (BGE 55, I, 137). Wenn also die Verwaltung das Gesuch um Ausrichtung einer Waisenrente an ein aussereheliches Kind erst zwei Monate nach dem Tode des Versicherten abweist, so läuft trotzdem die Verwirkungsfrist schon vom Zeitpunkte des Todes des Versicherten hinweg.

Die Verwirkungsfrist, die wegen der Notwendigkeit der beförderlichen Feststellung des Tatbestandes festgesetzt wurde, ist für das Bundesgericht bindend; es muss sie beobachten, auch wenn die Personalversicherungskasse als Beklagte die dahерige Einrede nicht erhebt.

3. Die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsinstanz zum Anspruch.

Von der ihm durch Art. 20 VDG eingeräumten Befugnis Gebrauch machend, hat der Bundesrat bestimmt, dass eine Klage beim Bundesgericht erst erhoben werden darf, wenn eine von ihm zu bezeichnende Verwaltungsinstanz zum Anspruch Stellung genommen hat (BO I, Art. 67; BO II, Art. 58). Dadurch soll verhindert werden, dass ein Fall schon dann vor Bundesgericht gebracht wird, wenn lediglich eine untergeordnete Amtsstelle des Bundes den Anspruch bestritten oder nur teilweise anerkannt hat. Praktisch bedeutet diese Vorschrift eine Art Rekursverfahren innerhalb der Verwaltung für die vermögens-

rechtlichen Ansprüche des Beamten. Erst nachdem die zuständige Verwaltungsinstanz gesprochen hat, kann der Streit an die Gerichtsbehörde weitergezogen werden.

Bei der allgemeinen Bundesverwaltung sind zuständige Verwaltungsinstanzen im erwähnten Sinne:

a) das Finanz- und Zolldepartement bei Ansprüchen auf Leistungen der Kasse I, soweit nicht nach deren Statuten und den Vollziehungserlassen dazu der Verwaltungsrat zuständig ist⁶⁰⁾; ferner bei Ansprüchen auf Anwendung der höheren Besoldungsskala sowie auf die Zulagen;

b) das vorgesetzte Departement oder die Bundeskanzlei, je im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement, für alle übrigen vermögensrechtlichen Ansprüche.

Soweit das Bundesbahnpersonal in Frage kommt, ist das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement zuständige Verwaltungsinstanz für Ansprüche auf Anwendung der höheren Besoldungsskala und auf die Zulagen. Im übrigen bestimmen die Bundesbahnen die Zuständigkeit für ihren Bereich.

Die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsinstanz wird dem Beamten schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitgeteilt. Eine besondere Frist, innert welcher diese Mitteilung erfolgen soll, ist nicht festgesetzt.

4. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Prüfung verwaltungsrechtlicher Vorfragen.

Bei den vom Bundesgericht zu beurteilenden Beamtenstreitigkeiten kann der Entscheid davon abhängen, wie gewisse Vorfragen administrativer Natur gelöst werden. In einem solchen Falle frägt es sich, ob das Gericht die Vorfragen selbständig beurteilen könne, oder ob es an den Entscheid der Verwaltungsorgane gebunden sei.

⁶⁰⁾ Die Weiterziehung der Entscheide des Verwaltungsrates und seines Ausschusses an das Bundesgericht erfolgt, ohne dass zuvor eine Verwaltungsinstanz zum Anspruch Stellung nimmt. Entscheide des Ausschusses können nicht im Rekurswege an den Verwaltungsrat weitergezogen werden.

Eine Abgrenzung der Kompetenzen des Bundesgerichtes gegenüber denjenigen der Verwaltung ist nach dieser Richtung hin vom Gesetzgeber in Art. 60, Absatz 2, BeamG vorgenommen worden. Darnach entscheidet das Gericht bei der Beurteilung von Ansprüchen auf Leistungen der Personalversicherungskassen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses oder Nichtwiederwahl selbstständig, ob die Massnahme vom Versicherten oder Spar-einleger verschuldet ist, gegebenenfalls, ob dauernde Invalidität vorliegt. Wenn also der zufolge seines Verschuldens entlassene Beamte die Kassenleistungen einklagt, indem er behauptet, das Dienstverhältnis sei ohne sein Verschulden aufgelöst worden, so genügt für die Abweisung der Klage nicht schon der Umstand, dass ein rechtsgültiger Entscheid von der Verwaltung getroffen worden ist; das Bundesgericht hat vielmehr von sich aus die Frage des Verschuldens zu prüfen, wobei es begreiflicherweise zu andern Schlüssen als die Verwaltung gelangen kann.

Das Bundesgericht steht aber auch sonst, in Anlehnung an die Theorie des deutschen Verwaltungsrechtes, auf dem Standpunkt, dass diejenige Behörde, die gemäss den bestehenden Zuständigkeitsnormen zur Entscheidung einer Streitfrage zuständig ist, auch über die an sich nicht in ihrem Zuständigkeitskreise liegenden, für die Entscheidung wichtigen Vorfragen zu entscheiden kompetent sei, sofern nicht das Gesetz eine andere Kompetenzverteilung vornimmt (vgl. den in Art. 21 VDG zitierten Art. 194, Absatz 2, OG).

Besonderes Interesse mag in dieser Beziehung folgender Entscheid beanspruchen. Ein Beamter, der in Missachtung eines erhaltenen Dienstbefehls ein von ihm bekleidetes öffentliches Amt nicht niedergelegt und sein ausserhalb des Dienstortes gelegenes Domizil nicht nach diesem verlegt hatte, wurde wegen dieser Pflichtwidrigkeiten entlassen. Das Bundesgericht erklärte, dass das unbotmässige Verhalten des Beamten als eine die Entlassung rechtfertigende schwere Dienstpflichtverletzung

zu betrachten sei. Das Gericht prüfte dabei auch die Rechtmässigkeit der Anordnungen der Verwaltung, wenn auch nur soweit dies nötig war, um festzustellen, dass keine Willkür vorlag. In den Motiven führte das Gericht aus, dass, wenn es die Anordnungen der Verwaltung als willkürlich befunden hätte, es dieser das Recht zur disziplinarischen Entlassung des Beamten hätte absprechen müssen (BGE 56, I, 489 ff.).

5. Die Gestaltung des Anspruches bei den verschiedenen Arten der Auflösung des Beamtenverhältnisses.

Das Beamtenverhältnis kann von der Verwaltung auf verschiedene Arten aufgelöst werden, nämlich:

1. wegen Invalidität (Art. 25 Statuten I und II);
2. aus wichtigen Gründen (Art. 55 BeamtG);
3. durch Nichterneuerung des Beamtenverhältnisses bei Ablauf der dreijährigen Amts dauer (Art. 57 BeamtG)⁶¹);
4. aus disziplinarischen Gründen (Art. 31, Absatz 1, Ziffern 8 und 9, BeamtG).

Je nachdem der eine oder andere Auflösungsgrund in Frage kommt, können auch die Anfechtungsmittel verschieden sein. Einige vergleichende Betrachtungen in dieser Hinsicht dürften das Verständnis der Materie erleichtern.

Zu 1. Wird das Beamtenverhältnis wegen Invalidität⁶²) aufgelöst, so ist der Entscheid der Wahlbehörde über das Vorhandensein von Invalidität endgültig, somit auch für das Bundesgericht verbindlich. Es ergibt sich dies in unzweideutiger Weise aus der Entstehungsgeschichte

⁶¹⁾ Theoretisch erlischt das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf der Amts dauer (Art. 57, Absatz 1, BeamtG); in der Praxis betrachtet man es für unbestimmte Zeit begründet und es bildet die Nichtwiederwahl eine der Möglichkeiten der Auflösung beim Vorliegen besonderer Gründe.

⁶²⁾ Invalidität ist die Amts- oder Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen; sie deckt sich demnach begrifflich mit der in Art. 55 BeamtG unter den wichtigen Gründen genannten Dienstuntauglichkeit.

der Art. 55, Absatz 5, und 60 des BeamG. Insbesondere sei verwiesen auf die in den eidgenössischen Räten bei der Beratung der genannten Artikel von den Berichterstattern der Kommissionen für das BeamG abgegebenen Erklärungen (Stenogr. Bull. 1926, Nationalrat, S. 676; 1927, Ständerat, S. 31). Der Beamte, der seine Invalidierung als zu Unrecht erfolgt betrachtet, kann demnach gegen den Entscheid nur innerhalb der Verwaltung Beschwerde führen. Die vom Bundesgericht vertretene gegenteilige Auffassung, nämlich, dass es zuständig sei, zu prüfen, ob der von der Verwaltung während der Amts dauer invalidierte Beamte tatsächlich in einem Masse invalid gewesen sei, das die Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Entschädigung rechtfertigte (BGE 56, I, 408), deckt sich nicht mit den vorerwähnten, im Schosse der eidgenössischen Räte abgegebenen Erklärungen, die doch in erster Linie für die Auslegung der Art. 55, Absatz 5, und 60 massgebend sein sollten. Aus diesen Erklärungen in Verbindung mit dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 55, Absatz 5) muss auch gefolgt werden, dass die Verwaltung zur Gewährung einer Entschädigung an den Invalidierten auch dann nicht gehalten ist, wenn sich auf seine Beschwerde hin herausstellen sollte, dass die Invalidierung zu Unrecht erfolgt ist.

Zu 2. Der Beamte, dessen Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen⁶³⁾ aufgelöst wird, kann nicht auf dem Prozessweg die Rückgängigmachung der Massnahme erwirken. Wohl aber kann er beim Bundesgericht auf Gewährung einer Entschädigung wegen ungerechtfertigter

⁶³⁾ Als solche kommen nach Art. 55 BeamG in Betracht: Dienstuntauglichkeit, Konkurs, fruchtlose Pfändung, Verlust der in Art. 2 des BeamG umschriebenen Wahlfähigkeit und der Eintritt von Ausschlussverhältnissen nach Art. 7 des gleichen Gesetzes sowie jeder andere Umstand, bei dessen Vorhandensein der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund kann bei weiblichen Beamten auch die Verehelichung gelten.

Auflösung des Dienstverhältnisses klagen (BeamtG Art. 55, Absatz 4). Spricht ihm das Gericht eine solche Entschädigung zu, so hat dies ohne weiteres auch die Zuerkennung der statutarischen Leistungen der betreffenden Personalversicherungskasse zur Folge, wenn ihm diese von der Verwaltung unter Berufung auf sein Verschulden abgesprochen worden waren (BO I, Art. 63; BO II, Art. 55).

Dem von der Massnahme Betroffenen steht es natürlich auch frei, von einem Entschädigungsbegehren abzusehen und bloss die Kassenleistungen einzuklagen, indem er geltend macht, er sei unverschuldet entlassen worden oder es liege Invalidität vor.

Besondere Bedeutung kommt bei der Entlassung aus wichtigen Gründen der Würdigung der Verschuldensfrage zu. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 6. Oktober 1932 i. S. O. S. gegen SBB (AS 58, I, 336) ausgeführt hat, kann Art. 24, Absatz 2, der Statuten der beiden Kassen seinem Wortlaut nach dahin verstanden werden, dass jedes Verschulden genügt, um Kassenansprüche auszuschliessen, was dazu führen würde, die Pensionsberechtigung stets zu verneinen, wenn der Versicherte irgendwie durch sein Verhalten zu der Entlassung Anlass gegeben hat. Indessen würde bei Billigung dieses Standpunktes der Beamte, dessen Dienstverhältnis aus einem wichtigen Grunde aufgelöst werden muss, hinsichtlich der Würdigung der Verschuldensfrage, bzw. der Möglichkeit der Absprechung der Kassenleistungen, unter Umständen schlechter gestellt sein als der Beamte, gegen den wegen Dienstpflichtverletzungen das Disziplinarverfahren durchgeführt wird, weil die disziplinare Entlassung ein qualifiziertes Verschulden voraussetzt, nämlich „schwere oder fortgesetzte Dienstpflichtverletzungen“. Erwägungen dieser Art mögen das Bundesgericht veranlasst haben, in seinem vorerwähnten, einen Disziplinarfall betreffenden Entscheid die Frage der Würdigung des Verschuldens bei den sog. administrativen Entlassungen noch offen zu lassen.

Zu 3. Der Beamte, der auf Schluss einer dreijährigen Amts dauer nicht wiedergewählt wird, kann gegen die Massnahme als solche nur innerhalb der Verwaltung Beschwerde führen. Sind ihm aber bei der Nichtwiederwahl die statutarischen Leistungen der Personalversicherungskassen mit der Begründung abgesprochen worden, dass er die Massnahme verschuldet habe (BO I, Art. 64; BO II, Art. 56), so kann er diese klageweise beim Bundesgericht anfechten. Letzteres würdigt dann selbständige die Verschuldensfrage (BeamtG Art. 60, Absatz 2) und spricht dem Kläger die Kassenleistungen zu, wenn es findet, dass er keine Schuld an der Auflösung des Dienstverhältnisses trägt, oder dass Invalidität vorliegt. Was den Grad des Verschuldens betrifft, der vorliegen muss, damit der Verlust der Kassenleistungen gerechtfertigt erscheine, wird auf das unter „Zu 2“ hiervor mit Bezug auf die Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen Gesagte, das auch für die Nichtwiederwahl zutrifft, verwiesen.

In diesem Zusammenhange muss daran erinnert werden, dass nach der Praxis der Verwaltung jede Erneuerung des Beamtenverhältnisses als Wiederwahl gilt, also auch dann, wenn die Anstellungsbedingungen dabei verschlechtert werden. Nichtwiederwahl liegt demnach nur dann vor, wenn der Betreffende aus der Verwaltung ausscheidet, oder wenn er von dieser in anderer Eigenschaft als der eines Beamten (z. B. im Angestelltenverhältnis) weiterbeschäftigt wird.

Zu 4. Der disziplinarisch entlassene oder in das provisorische Dienstverhältnis versetzte Beamte, der die Massnahme als zu Unrecht erfolgt betrachtet, kann, wie bereits in anderm Zusammenhang erwähnt, gegen diese beim Bundesgericht als Disziplinargerichtshof Beschwerde führen. Das Verfahren richtet sich in diesem Falle nach den Bestimmungen der Art. 33 bis 42 VDG.

Wird im Falle der Entlassung die Beschwerde gutgeheissen, so spricht das Gericht dem Beamten gleichzeitig eine Entschädigung zu. Das Gericht kann auch die Wiedereinsetzung des Beschwerdeführers in seine frühere Stelle anordnen⁶⁴⁾. Findet es, dass eine mildere Disziplinarstrafe auszusprechen sei, so kann es auf diese Strafe erkennen oder die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen. Die Gutheissung der Beschwerde, ohne dass sie zur Wiederaufnahme des Entlassenen in die Verwaltung führt, hat ohne weiteres auch die Zuerkennung von Leistungen der Personalversicherungskassen zur Folge, wenn solche überhaupt in Frage kommen (vgl. BGE 58, I, 336).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes schliesst der Umstand, dass der disziplinarisch Entlassene die Disziplinarverfügung nicht innert der dreissigtägigen Beschwerdefrist anficht, für diesen die Möglichkeit nicht aus, binnen zwei Jahren im Kassenprozess (Art. 60 BeamtG) einen Anspruch auf Kassenleistungen wegen unverschuldetter Entlassung geltend zu machen (BGE vom 6. Oktober 1932 i. S. O. S. gegen SBB, AS 58, I, 336). Der Gemassregelte wird diesen Weg namentlich dann beschritten, wenn es ihm weniger darum zu tun ist, die Entlassung rückgängig zu machen, als die statutarische Pension zugesprochen zu erhalten. Es lässt sich hier namentlich an den Fall denken, wo die Strafmaßnahme in Ansehung der Verfehlungen begründet erscheint, der Betroffene sich aber auf eine psychische Krankheit beruft, die seine Verantwortlichkeit ausschliesst (Psychopathie!). Sache des Bundesgerichtes ist, in einem solchen Falle zu prüfen, ob tatsächlich Invalidität im Sinne der Kassenstatuten vorliegt.

⁶⁴⁾ Können Wiederanstellung und Entschädigung miteinander verbunden werden? Der Wortlaut des Gesetzes schliesst dies nicht aus; auch ist die Frage vom französischen Berichterstatter im Nationalrat bejaht worden. Nach Kirchhofer dürfte sie eher zu verneinen sein (Die Disziplinarrechtpflege beim Bundesgericht, ZSR 1933, 32).

Ist die Beschwerde gegen die Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis gerichtet, so kann das Bundesgericht die Verfügung aufheben oder auf eine mildere Strafe erkennen, bzw. die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen.

Da der Rechtsschutz bei der disziplinarischen Entlassung ein weitgehenderer ist als bei der Auflösung des Beamtenverhältnisses aus wichtigen Gründen, so darf die Verwaltung, wenn sie sich auf eine Verletzung der Dienstpflicht beruft, nicht die Entlassung aus wichtigen Gründen aussprechen (jedenfalls nicht ohne die Zustimmung des Beamten), sondern sie hat das ordentliche Disziplinarverfahren durchzuführen. Andernfalls würde der Beamte der besondern Garantien, die der Gesetzgeber für den Fall der disziplinarischen Entlassung geschaffen hat, verlustig gehen. Das Bundesgericht, das sich in seinem Urteil vom 22. Dezember 1930 i. S. B. gegen Zolldepartement in diesem Sinne ausgesprochen hat, liess die Frage offen, ob die Verwaltung zwischen den beiden genannten Arten der Auflösung des Dienstverhältnisses wählen könne, wenn neben eigentlichen Dienstpflichtverletzungen Tatbestände vorliegen, die Anlass zur Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 55 BeamtG geben könnten (BGE 56, I, 489 ff.).

6. Die Gestaltung des Anspruches bei Unfällen des Beamten.

Ähnlich wie bei der Auflösung des Beamtenverhältnisses kann ein Unfall, der dem Beamten zustösst, je nach den Begleitumständen, Anlass zu den verschiedenartigsten Ansprüchen des Verunfallten geben.

Für die Gestaltung des Anspruches ist in erster Linie von Bedeutung, ob der Verunfallte bei der Suval obligatorisch versichert ist oder nicht. Obligatorisch bei der Suval versichert ist dasjenige Personal, das wegen der Art seiner Beschäftigung besondern Gefahren ausgesetzt ist,

also in erster Linie das Betriebspersonal der Post-, Telegraphen-, Telephon- und der Bundesbahnverwaltung.

a) Das bei der Suval obligatorisch versicherte Personal.

Dieses ist sowohl gegen Betriebsunfälle als gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Betriebsunfälle sind diejenigen Unfälle, die durch den versicherten Betrieb verursacht werden oder die dem Beamten während der Arbeit für diesen Betrieb zustossen. Als Nichtbetriebsunfälle gelten alle übrigen Unfälle, also auch solche, die der Beamte zu Hause oder während der Ferien erleidet.

Bei Betriebsunfällen erhält der Beamte von der Suval die im KUVG vorgesehenen Leistungen. Diese werden von der Verwaltung gestützt auf die Bestimmung von Art. 45, Absatz 5, des BeamtenG auf die Besoldung angerechnet⁶⁵⁾), solange diese ungeschmälert dem Beamten ausgerichtet wird (vgl. hierzu die Ausführungen unter „e. Rentenbezug wegen Teilinvalidität“ auf Seite 231 hiervor). Wird der Beamte wegen des Betriebsunfalles invalidiert oder teilinvalidiert⁶⁶⁾), so treten zu den Leistungen der Suval Zuschussleistungen der Verwaltung aus der Unfallfürsorge hinzu. Daneben hat der Beamte Anspruch auf die statutarischen Leistungen der Personalversicherungskassen. Diese werden indessen mit den Leistungen der Suval (bei den Bundesbahnen auch mit dem Zuschuss der Verwaltung) verrechnet. Näheres hierüber ist den Darlegungen unter „4. Kürzung des Anspruches“ (Buchstabe a) auf Seite 249 ff. hiervor zu entnehmen.

Bei Nichtbetriebsunfällen hat der Beamte Anspruch auf die gleichen Leistungen der Suval wie bei

⁶⁵⁾ Ausgenommen ärztliche Behandlung und Arznei, deren Gegenwert nicht angerechnet wird.

⁶⁶⁾ Von Teilinvalidierung wird dann gesprochen, wenn dem Beamten wegen Untauglichkeit zur Wahrnehmung der bisherigen Obliegenheiten eine weniger gut bezahlte Tätigkeit zugewiesen werden muss; für den Ausfall erhält er eine Teilrente der Personalversicherungskasse.

Betriebsunfällen; dagegen erhält er keine Zuschussleistungen von der Verwaltung. Die Verrechnung der Suvalleistungen mit der Besoldung und gegebenenfalls mit den Leistungen der Personalversicherungskassen erfolgt in gleicher Weise wie bei einem Betriebsunfall.

Sowohl bei den Betriebs- als bei den Nichtbetriebsunfällen sind die Leistungen der Suval gegebenenfalls vom Beamten direkt von dieser Anstalt gestützt auf die Bestimmungen des KUVG einzuklagen; den Anspruch auf Zuschussleistungen der Verwaltung und auf die statutarischen Leistungen der Personalversicherungskassen muss er im Streitfalle mittelst der verwaltungsrechtlichen Klage (Art. 60 BeamtG bzw. Art. 17 VDG) beim Bundesgericht geltend machen.

b) Das nicht bei der Suval obligatorisch versicherte Personal.

Dieses hat bei Betriebsunfällen Anspruch auf die gleichen Leistungen wie das bei der Suval obligatorisch versicherte Personal. Da aber sämtliche Leistungen zu Lasten der Verwaltung und der Personalversicherungskassen gehen, kommt für die Geltendmachung von Ansprüchen einzig die verwaltungsrechtliche Klage (Art. 60 BeamtG bzw. Art. 17 VDG) vor Bundesgericht in Betracht.

Der nicht obligatorisch Versicherte, der einen Nichtbetriebsunfall erleidet, kann daraus einzig Ansprüche gegenüber den Personalversicherungskassen ableiten, wenn er infolge des Unfalles invalidiert oder teilinvalidiert werden muss. Zur Geltendmachung des Anspruches dient auch hier die verwaltungsrechtliche Klage.

c) Subrogationsrechte der Suval, der Militärversicherung und der Personalversicherungskassen.

Soweit die Suval, die Militärversicherung und die Personalversicherungskassen zufolge des Unfalles Leistungen an den Beamten zu machen haben, treten sie von Gesetzes wegen bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Schadenersatzansprüche, die allenfalls dem Verunfallten

(oder seinen Hinterlassenen) gegenüber Dritten zustehen⁶⁷⁾. Die Haftung des Dritten kann sich ergeben sowohl aus dem Obligationenrecht als aus Spezialgesetzen. In Betracht kommt namentlich die Haftung des Tierhalters (OR 56), des Werkeigentümers (OR 58), des Grundeigentümers (ZGB 679), aus dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, aus dem Bundesgesetz vom 28. März 1905 über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und aus dem Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend den Postverkehr (Art. 47).

7. Das Verfahren vor Bundesgericht.

Zur Beurteilung der Beamtenstreitigkeiten ist innerhalb der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts eine aus fünf Mitgliedern bestehende besondere Kammer, die Kammer für Beamten Sachen, gebildet worden.

Das zur Anwendung gelangende Verfahren ist demjenigen für die staatsrechtliche Beschwerde nachgebildet. Neben den allgemeinen Bestimmungen des OG sind die für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Verfahrensvorschriften der Art. 183 bis 188, 194, 195 und 221 des gleichen Gesetzes (vgl. Art. 21 und 3 VDG) anwendbar. Soweit man mit diesen Bestimmungen nicht auskommt, gelten subsidiär diejenigen des Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850 (vgl. Art. 22 des vorerwähnten OG⁶⁸⁾).

Der Entscheid des Gerichtes wird mündlich eröffnet und den Parteien nachher schriftlich, unter Begründung, mitgeteilt. Er ist endgültig und sofort vollziehbar.

⁶⁷⁾ Vgl. Art. 100 KUVG, Art. 16 Militärversicherung, Art. 14, Absatz 1, Statuten I, bzw. Art. 13, Absatz 1, Statuten II.

⁶⁸⁾ Vgl. hierüber Wimmer, Das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bundesbeamtenverhältnis, im Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrgang 1931, S. 33 ff. und 65 ff.

In seinen Beschlissungen darf das Gericht nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen; es darf also beispielsweise keine höhere Entschädigung wegen ungerechtfertigter Auflösung des Dienstverhältnisses zusprechen, als sie vom Kläger verlangt wurde. Dagegen ist das Gericht nicht an die Begründung des Rechtsbegehrens gebunden; es kann also die Klage aus andern Erwägungen, als die von den Parteien geltend gemachten, gutheissen oder abweisen.

In der Regel wird eine Gerichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr, die 500 Franken nicht übersteigen darf, sowie die Schreibgebühren und die Kanzleiauslagen des Gerichtes, werden der unterliegenden Partei überbunden. Fällt der Entscheid nicht ausschliesslich zugunsten einer Partei aus, so findet eine verhältnismässige Verteilung der Kosten statt. Eine Parteientschädigung wird vom Gerichte der obsiegenden Partei in der Regel nur dann zugesprochen, wenn ihr aus der Prozessführung Kosten erwachsen sind (Anwalt), oder wenn besondere Gründe (mutwillige Anhebung des Prozesses durch die Gegenpartei) es als gerechtfertigt erscheinen lassen.

In Fällen, wo eine Partei nicht die Mittel zur Bestreitung der Gerichts- oder Anwaltskosten aufbringen kann, wird ihr vom Gericht, auf entsprechendes Gesuch hin, das Armenrecht bewilligt. Der Kläger ist dann von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit und es übernimmt das Bundesgericht die Honorierung seines Anwaltes.

8. Der Vergleich.

Da Beamtenstreitigkeiten nicht selten durch einen Vergleich erledigt werden, rechtfertigt es sich, auf diese Institution etwas näher einzutreten.

Im allgemeinen versteht man unter Vergleich einen Vertrag der Parteien, wodurch der Streit durch gegenseitige Zugeständnisse beseitigt wird. Je nachdem der Streit vor Gericht hängig ist oder nicht, spricht man von einem

gerichtlichen (Prozessvergleich) oder von einem aussergerichtlichen Vergleich.

Prozessvergleiche müssen dem Gericht schriftlich und mit der Unterschrift der Parteien versehen eingereicht werden. Das Gericht nimmt deren Beurkundung vor und schreibt, gestützt darauf, den Prozess ab.

Der Vergleich erledigt den Anspruch endgültig (Art. 78 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850). Jeder Vergleich kann aber angefochten werden auf Grund der Art. 23 ff. und 21 OR wegen Mängel des Vertragsabschlusses (Irrtum, absichtliche Täuschung, Furchterregung) oder wegen Übervorteilung.

Was den Vergleich vom Standpunkt des Beamtenrechtes besonders interessant macht, ist der Umstand, dass, während die Verwaltung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes den vermögensrechtlichen Forderungen des Beamten gegenüber an die Besoldungs- und Pensionsansätze des BeamtenG und der Kassenstatuten gebunden ist (vgl. die Ausführungen auf S. 211 hiervor), bei einem Vergleiche von diesen Ansätzen abgewichen werden kann. So hat das Bundesgericht wiederholt Vergleiche zwischen der Kasse I und Versicherten beurkundet, worin sich die Parteien auf herabgesetzte Kassenleistungen einigten. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Versicherte im Wege des Vergleiches auf einen Teil des Anspruches verzichten kann. Zulässig ist der Verzicht hier, weil es sich um zweifelhafte Ansprüche handelt; dem Verzichte stehen anderseits Vorteile für den Ansprecher gegenüber.

Sind bei Beamtenstreitigkeiten auch aussergerichtliche Vergleiche zulässig? Ausdrücklich geregelt ist diese Frage in der Gesetzgebung nicht. Für deren Bejahung spricht die Überlegung, dass es keinen Sinn hätte, die Parteien, die bereit sind, sich auf eine mittlere Lösung zu einigen, zur Anhebung eines Prozesses zu nötigen, damit ein rechtsgültiger Vergleich zustande kommen könne.

Dies um so weniger, als die Anfechtungsgründe der Art. 23 ff. und 21 OR auch für den aussergerichtlichen Vergleich gelten. Wohl aus diesem Grunde stellt das eidgenössische Versicherungsgericht den aussergerichtlichen Vergleich über Ansprüche auf Leistungen der Militärvorsicherung in seinen Wirkungen dem gerichtlichen gleich (Sammlung der Entscheidungen 1928, S. 65 ff.). Soweit Leistungen der Personalversicherungskassen in Frage kommen, ist noch hervorzuheben, dass der vom Vergleich handelnde Art. 99 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichtes, vom 28. März 1917, bis zum Inkrafttreten des Beamten gesetzes, das die Kompetenz zur Beurteilung von Kassenstreitigkeiten auf das Bundesgericht übertrug, auch auf die Prozesse dieser Kassen anwendbar war. Nun wäre nicht einzusehen, weshalb diese Änderung in der Gerichtsbarkeit, die ohne jeden Einfluss auf die innere Natur der Streitigkeiten geblieben ist, die Unstatthaftigkeit eines aussergerichtlichen Vergleiches bei Kassenstreitigkeiten bewirken sollte.

III. Streitigkeiten über Leistungen der Krankenkasse der Bundesbahnen.

Art. 51 der Statuten der Krankenkasse für das Personal der SBB bestimmt, dass privatrechtliche Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind. Die Bezeichnung „privatrechtliche Streitigkeiten“ wirkt hier irreführend, weil die Krankenkasse, wie bereits anderorts erwähnt, einen Bestandteil der Bundesbahnverwaltung bildet, was zur Folge hat, dass sämtliche Ansprüche der Mitglieder gegenüber der Kasse dem öffentlichen Recht angehören. Indessen empfahl es sich aus Zweckmässigkeitsgründen, die Terminologie des Art. 30 KUVG beizubehalten.

Das KUVG unterscheidet nämlich zwischen privatrechtlichen Streitigkeiten und Streitigkeiten über die Anwendung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des

Gesetzes. Letztere fallen in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden. Die Abgrenzung zwischen den beiden Arten von Anständen bietet nicht selten Schwierigkeiten⁶⁹⁾. Indessen brauchen diese Verhältnisse hier nicht näher untersucht zu werden, weil alle Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, die sich aus dem geschäftlichen Verkehr der Kasse ergeben, zu den privatrechtlichen im Sinne von Art. 51 der Statuten der Krankenkasse gehören. Zuständig für die Beurteilung solcher Anstände, die meistens die Leistungen der Kasse betreffen, sind die ordentlichen Zivilgerichte. Belangt werden kann die Kasse nach Art. 2 der Statuten ausser an ihrem Sitz (Bern), an jedem andern Rechtsdomizil der Bundesbahnen.

IV. Anstände über die Befreiung der Witwen- und Waisenrenten von der Erbschaftssteuer.

Über Anstände dieser Art entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz (VDG Art. 18, Buchstabe a).

⁶⁹⁾ Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur sind beispielsweise die Anstände über die Ausübung der Freizügigkeit. Häufig kann eine Streitigkeit zugleich eine öffentlich-rechtliche, wie eine privatrechtliche Seite haben und daher in die Zuständigkeit verschiedener Instanzen fallen (vgl. hierüber „Die Sozialversicherungsgesetzgebung der Schweiz“, herausgegeben vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Seite 716*).